Aus der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp
der Nervenklinik der Universität Tübingen

Umgangsbefugnis und Scheidungskinder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

INAUGURAL—DISSERTATION
zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin

der
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
(Klinische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen

vorgelegt von
PETER MUSSELMANN
aus Günzburg

1983

Aus der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp
der Nervenklinik der Universität Tübingen

Umgangsbefugnis und Scheidungskinder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

INAUGURAL—DISSERTATION
zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin

der
MEDIZINISCHEN FAKULTÄT
(Klinische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen

vorgelegt von
PETER MUSSELMANN
aus Günzburg

1983

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Prof. Dr. W. Frommhold
1. Berichterstatter: Prof. Dr. R. Lempp
2. Berichterstatter: Prof. Dr. K. H. Niessen

---

gedruckt bei Fa. H. J. Köhler, Reprografischer Betrieb, 7400 Tübingen

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Vorbemerkung	1
II.	Problemstellung und Literatur	
	1. Gesetzestext und Tendenzen der "herrschenden Meinung"	2
	2. Die medizinisch-psychologische Literatur	7
III.	Fragestellung	21
IV.	Eigene Untersuchung	
	1. Material	21
	2. Entwurf des Erhebungsbogens	22
	3. Ergebnisse und Diskussion	27
V.	Zusammenfassung	64
VI.	Literaturverzeichnis	67

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543928_0125

I. Vorbemerkung

In den letzten Jahren war eine ständige Zunahme der Ehescheidungen zu verzeichnen.
In Baden-Württemberg hat sich die Scheidungsrate in den Jahren 1960 bis 1976 mehr als verdoppelt (Statistik von Baden-Württemberg, 1979).
Entsprechend dieser Entwicklung gewannen die Probleme der Kinder aus geschiedenen Ehen an Bedeutung, gilt es doch, zunächst einmal zu klären, welcher Elternteil das Sorgerecht erhält, und wie dann die "Umgangsbefugnis" (früher: "Verkehrsrecht") des nicht Sorgeberechtigten gehandhabt werden soll.
Die vorliegende Arbeit befaßt sich nun mit der statistischen Auswertung von Gutachten aus dem Patientenkollektiv der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen über die Regelung der Umgangsbefugnis.
In Ergänzung hierzu wurden von HAGEMANN die Kriterien der Sorgerechtszuteilung aus anderen Gutachten erhoben.

II. Problemstellung und Literatur

1. Gesetzestext und Tendenzen der "herrschenden Meinung"

Bei der Besprechung der Literatur soll zunächst das Problem der Umgangsbefugnis aus juristischer Sicht dargelegt werden.
Der Gesetzestext, soweit er sich inhaltlich auf die ausgewerteten Gutachten bezieht, lautet:

§ "1634 Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind; ...

I Ein Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, behält die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kinde. Der Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, und der Personensorgeberechtigte haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

II Das Familiengericht kann über den Umfang der Befugnis entscheiden und ihre Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln; ... Das Familiengericht kann die Befugnis einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist ..." (PALANDT, 1980, S. 1562).

Dieser Gesetzestext ist innerhalb eines gewissen Spielraumes auszulegen, wobei die Kommentare nicht in jeder Ansicht übereinstimmen müssen. Als gängige Gesetzesauslegung für die juristische Praxis findet hier vor allem der Kommentar nach PALANDT (1980) Berücksichtigung, um lediglich Tendenzen der juristischen Entscheidung, der sog. "herrschenden Meinung" aufzuzeigen.
Eine Diskussion der verschiedenen juristischen Meinungen kann hier nicht stattfinden, da sie über das Thema der Arbeit hinausgehen würde.

Zunächst zur Bedeutung des Besuchsrechts aus der Sicht des Juristen:
Das Umgangsrecht solle dem Berechtigten die Möglichkeit geben, sich von der Entwicklung und dem Wohlergehen des Kindes laufend zu überzeugen und die zwischen ihnen bestehenden natürlichen Bande zu pflegen.
Dabei sei die Pflege der Familienbande ein Hauptzweck des persönlichen Verkehrs und "... vornehmlich ein Merkmal des Kindeswohls" (SIMITIS, ZENZ, 1975, S. 157).
Das Umgangsrecht sei nach PALANDT (1980) seinem Inhalt nach nicht darauf gerichtet, das Kind zu erziehen oder den anderen Elternteil zu überwachen; es wird betont, die Erziehung des Kindes sei Sache des Sorgeberechtigten.
Die Regelung des Umgangsrechts solle sich ferner nach dem Willen der Eltern richten. Sie werde bei Uneinigkeit der Eltern durch das Familiengericht getroffen.
Der neue juristische Kommentar von 1980 berücksichtigt, im Gegensatz zu früheren Auflagen, auch die Erfahrungstatsache,daß sich die Eltern aus geschiedenen Ehen häufig feindlich und aggressiv gegenüberstehen. Um die Durchführung des Besuchsrechts nicht zu erschweren, werden diese deshalb zu "... wechselseitigem loyalem Verhalten ..." (PALANDT, 1980, S. 1563) ermahnt.
Die näheren Umstände, unter denen das Verkehrsrecht des umgangsberechtigten Elternteils wahrgenommen werden soll, gliedert PALANDT (1980) in die Rubriken "Häufigkeit", "Ort" und "Art und Weise".
Zur Häufigkeit führt er näher aus, ein periodischer Umgang von jeweils kurzer Dauer sei dem längerer, zusammenhängender Aufenthalte vorzuziehen, damit die Besuche bald zur festen Gewohnheit werden könnten. Diese sollten typischerweise ein- bis zweimal einige Stunden oder gar ein Wochenende lang im Monat stattfinden.
Bei größeren Entfernungen zwischen den Elternteilen könne ein Wochenendbesuch im Abstand von zwei Monaten durchgeführt werden. Die periodische Umgangsbefugnis könne ge-

gebenenfalls durch Ferienbesuche ergänzt werden; allerdings dürfe die Erziehungskontinuität nicht beeinträchtigt werden. Es wird vorgeschlagen, bei "tiefgreifender Verfeindung der Eltern", "zu starker Belastung des Familienlebens beim sorgeberechtigten Elternteil" oder großer Entfernung eine Umgangsregelung "in Zeitblöcken" (ein 2-4 wöchiger Ferienbesuch des Kindes beim Umgangsberechtigten) einzuführen (PALANDT, 1980, S.1564). Diese Regelung könne zu einer wesentlichen Entkrampfung der seelischen Beziehungen beitragen, und das Kind könne überdies zum Verkehrsberechtigten eine normale Gefühlsbeziehung entwickeln.

Ort der Besuche sei grundsätzlich die Wohnung des Umgangsberechtigten.

Die Art und Weise der Ausgestaltung des Umgangs dürfe beim Kind weder körperliche noch seelische Schädigungen setzen. Die Anwesenheit Dritter bei den Besuchen könne der Sorgeberechtigte nicht verbieten. Gerade dieser Punkt führt oft zu einer Auseinandersetzung zwischen den Elternteilen. Interessanterweise führt PALANDT (1980) weiter dazu aus, das Kindeswohl verlange in aller Regel nicht, daß vor Ankunft des Kindes der neue Lebensgefährte des Umgangsberechtigten entfernt werde, auch wenn dieser für das Scheitern der Elternehe verantwortlich gewesen sei, denn eine ungezwungene Begegnung mit dem Umgangsberechtigten lasse sich am besten in dessen natürlicher Umgebung realisieren. Die Ansicht HAFFTERS (1948) dazu ist bemerkenswert, fordert er doch, daß "... prinzipiell in solchen Fällen jeder Kontakt der Kinder mit der zweiten Frau zu verbieten ..." sei, wenn diese "... als Ehebrecherin an der Scheidung mitschuldig ..." (S. 75) gewesen sei, sofern dies der Sorgeberechtigte wünsche.

Nach § 1634 Absatz II kann der Umgang zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

Der Kommentar zum BGB fordert, daß das Kindeswohl aus-

schlaggebend für derartige Einschränkungen sein müsse. Allein wegen der Verfeindung der Eltern dürfe das Umgangsrecht aber nicht ausgeschlossen werden, wogegen LEMPP, RÖCKER (1973) fordern: "Der Verkehr des nicht sorgeberechtigten Elternteils ist nur dort mit dem Wohl des Kindes vereinbar, wo die Auseinandersetzung der Elternteile zur Ruhe gekommen ist" (S. 35-36).
Nach PALANDT (1980) führten Spannungen zwischen den Eltern allenfalls zu einer Beschränkung des Umgangs, z.B. auf einen Besuch im Monat; es sei bedenklich, bei Klein- und Grundschulkindern das Umgangsrecht generell auszuschließen.
Wann soll aber dann nach Meinung der Juristen die Umgangsbefugnis gänzlich ausgesetzt werden?
Gerechtfertigt sei nach PALANDT (1980) der völlige Ausschluß des Umgangs nur in besonders "... schweren Fällen ...", bei ernsthafter Gefahr von Gesundheitsschäden, oder wenn keine anderen "... Mittel zum Schutz des Kindes ..." (S. 1565) vorhanden seien.
Auch SIMITIS, ZENZ (1975) sehen nur dann Anlaß für eine Einschränkung oder den Ausschluß des Verkehrs, "... wenn nach den Umständen des Einzelfalles der Schutz des Kindes dies erfordert, um eine Gefährdung seiner körperlichen oder seelischen Entwicklung abzuwehren" (S. 108).
Die Autoren weisen aber auch darauf hin, "... daß umgekehrt auch die Verhinderung der Beziehung des Kindes zu dem nichtsorgeberechtigten Elternteil sich schädlich auf seine Entwicklung auswirken kann" (SIMITIS, ZENZ, 1975, S. 108-109).
Es erscheint abschließend außerordentlich wichtig, aufzuzeigen, welche Bedeutung der Jurist bei seinen Entscheidungen dem Willen des Kindes, insbesondere dem entgegenstehenden Willen, beimißt.
Der Regierungsentwurf zur Neufassung des § 1634 ab Januar 1980 wollte einem mindestens 14 jährigen Kind die absolute

Entscheidungsbefugnis über den Umgang mit dem anderen Elternteil einräumen.
Diesem Entwurf sei nach PALANDT (1980) die endgültige Fassung des Gesetzes zu Recht nicht gefolgt, denn es komme nicht ohne weiteres darauf an, ob das Kind den anderen Elternteil besuchen wolle, oder nicht: Zum Wohl des Kindes gehöre nämlich auch die Pflege der Familienbande (selbst wenn dies für das Kind nicht nachvollziehbar sei). Wenn der Kindeswille dem Umgang entgegenstehe, habe das Gericht lediglich die Verpflichtung, den Gründen dafür durch eigene Anhörung nachzugehen.
Der Sorgeberechtigte habe die Pflicht, "... den Widerstand des Kindes zu überwinden ..." und "... kraft seiner Autorität auf die Besuche hinzuwirken" (PALANDT, 1980, S. 1565). Ein bis zu 14 Jahre altes Kind sei "... rechtzeitig und nachdrücklich auf die Zusammenkunft vorzubereiten und ... dann erforderlichenfalls auch mit physischer Gewalt dem Verkehrsberechtigten zu übergeben" (SCHMIDT-FUTTERER, 1972, S. 950).
Der oben genannte Regierungsentwurf fand nur insofern Eingang in das Gesetz, als die Umgangsregelung bei "... einem annähernd erwachsenen Kind ... auf die Wünsche des Kindes ..." Rücksicht nehmen werde (PALANDT, 1980, S. 1565).
Der Richter könne dann das Umgangsrecht aussetzen, "... wenn das Kind nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen ..." Beurteilung fähig sei und sich aus "guten Gründen" sträube (PALANDT, 1980, S. 1565).
Bei dem Studium der gesetzlichen Bestimmungen und deren Interpretation wird deutlich, welche Schwierigkeit der Gesetzgeber hat, die individuellen Gegebenheiten einer geschiedenen Ehe zu berücksichtigen, die psychohygienischen Belange des Kindes zu sichten und beiden Faktoren in der juristischen Praxis gerecht zu werden.

2. Die medizinisch-psychologische Literatur und die Problemstellung

In der medizinisch-psychologischen Literatur lassen sich im Wesentlichen drei Ansatzpunkte herausarbeiten, die sich allerdings teilweise überschneiden:
Kritik an Gesetzgebung und juristischer Praxis, die Probleme, die aus der bisher praktizierten Umgangsbefugnis für das Kind entstehen können und schließlich Vorschläge und Forderungen zum Thema Umgangsbefugnis.
Wo setzt nun die Kritik gegenüber Gesetzgebung und juristischer Praxis an?
Bei der Regelung der Umgangsbefugnis hat der Richter zwischen zwei Rechten abzuwägen, dem Recht des nicht sorgeberechtigten Elternteils auf den Umgang mit seinem Kind und dem Recht des Kindes auf eine optimale physische und psychische Entwicklung.
LEMPP, RÖCKER (1973) sprechen in dem Zusammenhang von einer "... Konkurrenz zweier Rechte, des Elternrechts einerseits und des Kindesrechts ... andererseits, ...", die "... zu einer Benachteiligung der kindlichen Rechte führen" muß (S. 27).
Ebenso stellen GOLDSTEIN et al. (1974) fest: "Die Interessen des Kindes werden oft genug mit den Interessen und Rechten Erwachsener abgewogen und letzteren meistens untergeordnet" (S. 49).
Damit übereinstimmend weisen schließlich SIMITIS et al. (1979) auf eine "... deutliche Präferenz für das Recht des Nichtsorgeberechtigen auf Kontakt mit seinem Kind ..." hin (S. 128).
Die eben beschriebene Tendenz zur Bevorzugung des Rechts des Umgangsberechtigten läßt die Vermutung naheliegen, dem Besuchsberechtigten werde "... hier in Wirklichkeit ein Ausgleich für die Auflösung der Familie und den Ver-

lust des Sorgerechts zugestanden" (GOLDSTEIN et al., 1974, S. 111).

Ein "Ausgleich" auf Kosten des Kindes.

Den Begriff des Elternrechts stellt LEMPP (1976)generell in Frage, wenn er sagt, nach einer Scheidung könnten Eltern "... für das Kind keine Eltern mehr sein, allenfalls Elternteile oder 'Elterntrümmer'," und es könne vom "... psychologischen, speziell entwicklungspsychologischen Gesichtspunkte her gesehen ... daher eigentlich nach einer Ehescheidung auch kein Elternrecht mehr geben" (S. 10). HAFFTER (1948) kritisiert, daß - etwa als Äquivalent zum Elternrecht - von einem "... entsprechenden Recht der Kinder auf den Verkehr mit dem abwesenden Elternteil ..." nicht die Rede sei (S. 72).

Unterschiedliche Auffassungen zwischen Medizinern und Psychologen einerseits und Juristen andererseits bestehen weiterhin darin, was unter dem Begriff des Kindeswohls zu verstehen sei; überdies sei er "... juristisch nirgends näher definiert" (LEMPP, 1967, S.233).

Eine Begriffsdefinition von Seiten der Mediziner liefert LEMPP (1972): Man müsse bei der Verwendung des Begriffs "... vor allem die psychischen Verhältnisse ..." des Kindes beurteilen und dabei "... psychohygienische Gesichtspunkte für den Augenblick und für die Zukunft mit ... berücksichtigen ..." (S. 316).

Der Ausdruck "Wohl des Kindes" werde "... in die Kommentare übernommen ... , ohne daß klar definiert wäre, was unter dem Wohl des Kindes zu verstehen sei, vor allem aber ohne Hinweis, nach welchen Gesichtspunkten festzustellen sei, was dem Wohl des Kindes diene oder ihm zuwider laufe" (LEMPP, 1963, S.1659).

GOLDSTEIN et al. (1974) schlagen vor, "... statt vom 'Wohle des Kindes' von der 'am wenigsten schädlichen Alternative zum Schutz von Wachstum und Entwicklung des Kindes' zu sprechen" (S. 49). Denn das Scheidungskind sei ja "...

bereits ein Opfer seiner sozialen Umweltbedingungen geworden ..." (GOLDSTEIN et al., 1974, S. 49). Von einem "Wohl des Kindes" kann man also kaum mehr sprechen.
Eine deutliche Diskrepanz wird ferner spürbar, wenn man den Stellenwert, den der Jurist dem Wunsch oder Willen des Kindes einräumt, vergleicht mit dem, den ihm Mediziner und Psychologen beimessen.
In der Rechtsprechung herrsche "... eine auffallende Ignorierung des Wunsches des Kindes ...", die "... offenbar noch von der alten, aus der patriarchalischen Gesellschaftsordnung stammenden Meinung ..." herrühre, "... das Kind habe keinen eigenen Willen, dürfe keinen haben, und wenn es ihn habe, müsse er zwangsläufig unvernünftig sein. Sicher ist der Wille des Kindes, besonders bei kleineren Kindern 'unvernünftig' , das heißt von rationalen Überlegungen unbelastet, nichtsdestoweniger aber meist sinnvoll und dem eigenen seelischen Wohle dienend" (LEMPP, 1963, S. 1660).
Wenn der juristische Kommentar die Eltern ferner ermahnt, sie hätten jegliche negative Beeinflussung der Kinder zu unterlassen "... wird dabei übersehen, daß die Beeinflussung ein selbstverständlicher, jeder Erziehung innewohnender Faktor ist. Man kann Kinder nicht erziehen, ohne sie zu beeinflussen ... Gerade die Kleinkinder und die Grundschulkinder erwarten für ihre eigene Stellungnahme zur Umwelt auch eine klare Stellungnahme der sie umgebenden Erwachsenen. Daß diese Stellungnahme beider Elternteile zueinander im Falle der Scheidungskinder in aller Regel nicht positiv ausfallen kann, liegt in der Natur der Sache" (LEMPP, 1972, S.317).
Es sei also festgehalten, daß man erstens einen gewissen Einfluß akzeptieren muß, da er "... ein mit der Erziehung untrennbar verbundener Faktor ..." ist (LEMPP, 1972, S. 318).
Zweitens kann man ihn gar nicht ausschalten, denn selbst

"... da, wo die Eltern sich Zucht auferlegen und vor dem Kinde nie negativ über den andern sprechen, muß das Kind spüren, daß der eine Elternteil nicht positiv hinter den jeweiligen Besuchen beim andern Elternteil steht" (LEMPP, 1967, S. 235).

Wenn der Gesetzgeber des weiteren die Elternteile zu gegenseitigem, loyalem Verhalten anhält und glaubt, "... daß bei einer gescheiterten Ehe an die Stelle der verlorenen gegenseitigen Liebe eine neutrale Distanz ..." tritt, entspricht das nicht der Realität, da tatsächlich "... der Verlust der Liebe oft durch den Haß ersetzt ..." wird (LEMPP, 1976, S. 40).

GOLDSTEIN et al. (1974) kritisieren ferner, daß es für den Richter unbedeutend sei, ob "... sich derjenige, der das Besuchsrecht geltend macht, kontinuierlich oder über Jahre hinweg gar nicht um das Kind gekümmert hat ..." (S. 110).

Wie SIMITIS et al. (1979) in eigenen Untersuchungen festgestellt haben, seien die Kinder nur in Ausnahmefällen vom Richter gehört worden, und die Autoren beobachteten eine "... Tendenz zur Bevorzugung biologischer und auch tradierter rechtlicher Argumente vor psychologisch orientierten ..." (S. 106).

HAFFTER (1948) erscheint es "... schlechthin unverantwortlich, daß der Richter Verfügungen über das Besuchsrecht trifft, ohne die Kinder überhaupt zu sehen und sich über ihre Einstellung zu den Eltern ein Bild zu machen" (S. 78).

Derartige Praktiken machten das Kind zum Objekt, und vom vielzitierten "Wohl des Kindes" bleibe höchstens die 'gerade noch tolerable Alternative' (SIMITIS et al., 1979, S. 128) übrig.

Dieselben Autoren beobachten des weiteren "... die Tendenz, entwicklungspsychologische Bedürfnisse generell zu ignorieren sowie auf die vorausgegangenen (möglichen)

Traumatisierungen des Kindes durch die Auseinandersetzungen der Eltern, ihre Trennung und die Scheidung nur mit einem leisen Anflug von Bedauern einzugehen ..." (SIMITIS et al.,1979, S. 116).
LEMPP (1976) spricht sogar von einer "... immer noch kinderverachtenden Haltung unseres Familienrechts, das Kind überhaupt nicht zu fragen, sondern ihm gewissermaßen eine zwischenmenschliche Bindung zu befehlen" (S. 38).
Nach der Darlegung dieser vielen Punkte der Kritik erscheint es mir gerechtfertigt, auch Stimmen zu zitieren, die eine positive Entwicklung in Gesetzgebung und Jurisdiktion beobachten: Die Autoren SIMITIS, ZENZ (1975) sehen einen Wandel in der Praxis der Gerichte und in der Literatur, "... der das spezifische Interesse des Kindes mehr und mehr hat hervortreten lassen" (S. 166). Das sei in der Diskussion um die Umgangsbefugnis besonders deutlich geworden.
Als Beleg für den eben beschriebenen Wandel möchte ich die beiden folgenden Zitate anführen:
Im juristischen Kommentar von PALANDT (1977) heißt es, ein dem Besuchsrecht entgegenstehender Kindeswille sei grundsätzlich unbeachtlich (wörtliches Zitat: "Ein dem BesuchsR entggstehder Kindeswille ist grdsl unbeachtl." S. 1515).
Nach der neuen Auflage des PALANDT (1980) sei der entgegenstehende Kindeswille insofern beachtlich, als das Gericht den Gründen dafür durch eigene Anhörung des Kindes nachzugehen habe (wörtliches Zitat: "Ein dem Umgg entggstehder Kindeswille ist grdsl in dem Sinne beachtl, daß das Ger den Grden dafür dch eig Anhörg des Kindes nachzugehen hat." S. 1565).
Hoffentlich wird sich diese erfreuliche Tendenz in Zukunft weiterentwickeln!
Im Weiteren ist nun auf die Probleme einzugehen, die die Umgangsbefugnis für das Kind schaffen kann:

LEMPP (1973) beschreibt die Schwierigkeiten, die vor allem für das kleinere Kind aus der Übergabesituation entstehen können und gliedert sie in drei Punkte:
Erstens müsse das Kind bei der Übergabe "... von einem emotionalen Bezugssystem in das andere überwechseln" (LEMPP, RÖCKER, 1973, S. 34).
Zweitens "... prallen ... häufig wieder die Eltern zum Teil mit aggressiven Äußerungen gegeneinander, zumindest entsteht eine äußerst gespannte, unangenehme Situation ..." (LEMPP, RÖCKER, 1973, S. 34).
Drittens "... bewirken solche Besuche häufig Trennungsängste, nämlich die Unsicherheit für das Kind, ob es auch wirklich wieder zurückkehren kann" (LEMPP, RÖCKER, 1973, S. 34).
Mehrere Autoren nennen Beispiele für sachfremde Interessen, die die Eltern an der Umgangsbefugnis haben können: SIMITIS, ZENZ (1975) schreiben: "Nach der Scheidung bietet sich das Kind den Eltern, die entsprechend strukturiert sind, als Mittel an, durch welches sie einander ihre unbewältigten Haßregungen, aber auch ihre frustrierten narzißtischen Ansprüche noch ausdrücken können" (S. 151).
Das Kind werde zum speziellen Opfer der elterlichen Auseinandersetzung und als "... das einzige übriggebliebene Bindeglied zwischen den früheren Partnern wird es die Agentur, durch welche sie ihren Groll gegen das Leben und gegen einander ausdrücken können" (SIMITIS, ZENZ, 1975, S. 152).
Die Eltern benutzten ferner ihr Kind als Spion, um gegenseitig Recherchen anstellen zu können und schließlich komme es sogar vor, daß das Kind als Zeuge im Elternrechtsstreit präpariert werde, um dann durch mehrere Instanzen geschleift zu werden.
Ebenfalls kommt LEMPP (1972) zu dem Schluß, daß für die Eltern das Kind oft Grund und Anlaß, oft auch Instrument

sei, um das und mit dem die elterlichen Auseinandersetzungen nach der rechtlichen Ehescheidung weitergeführt würden.
Oftmals spiele auch der Neid des nicht sorgeberechtigten Elternteils, der so beharrlich auf eine Umgangsbefugnis drängt, eine Rolle, das Kind dem anderen nicht zu gönnen (LEMPP, 1963).
LÜCKEN (1962) gibt zu bedenken, daß häufig jeder Elternteil das Kind ausfrage und dieses zur Heimlichtuerei gedrängt werde oder lerne, die Eltern gegeneinander auszuspielen. Seiner Ansicht nach werde hier der Grund zu einer bedenklichen, charakterlichen Fehlentwicklung gelegt.
Sachfremde Interessen können aber auch hinter dem Wunsch des Sorgeberechtigten stecken, das Besuchsrecht des Umgangsberechtigten auszusetzen:
SIMITIS, ZENZ (1975) sehen darin den Versuch des einen Elternteils, den andern zu bestrafen; andererseits könne das Aufrechterhalten der Besuche durch den Sorgeberechtigten trotz Kenntnis der nachteiligen Auswirkungen für das Kind Ausdruck dafür sein, daß er
"... erneute gerichtliche Auseinandersetzungen scheut" (SIMITIS, ZENZ, 1975, S. 169).
Eine Reihe von Autoren vertritt weiter die Ansicht, daß das Kind durch den zwangsläufigen Kontakt mit den Elternteilen, die ja meistens in starken Konflikten stehen, Schaden nehmen müsse:
"Der normale Erwachsene findet es nicht schwer, freundliche Beziehungen mit Menschen zu unterhalten, die einander fremd, gleichgültig oder sogar feindselig gegenüberstehen. Kinder verlangen, daß die Eltern, die sie lieben sollen, miteinander einig sind. Jeder Streit oder Zwiespalt zwischen Vater und Mutter findet seinen Widerhall in Zwiespältigkeit und schmerzlichen Loyalitätskonflikten im Gefühlsleben des Kindes" (GOLDSTEIN

et al., 1974, S. 18).
Vor allem sei es ihm bei strittigen Eltern nicht leicht, "... Gefühlskontakt mit beiden aufrechtzuerhalten und Nutzen aus diesem Kontakt zu ziehen" (GOLDSTEIN et al., 1974, S. 38).
So betont auch LEMPP (1976), bei einer gespannten, ablehnenden oder gar gehässigen Beziehung der Eltern zueinander könne vom Kind nicht erwartet werden, zum einen wie zum andern Elternteil freundlich eingestellt zu sein. "Eine solche Situation bedeutet für das Kind eine hohe seelische Belastung, oft sogar eine Überlastung" (LEMPP, 1976, S. 35).
Die Folgen einer solchen Situation könnten ferner in "schweren Erschütterungen der Wertwelt", in einem "Opportunismus" und einem "frühzeitigen unaufrichtigen Verhalten" bestehen (LEMPP, 1967, S. 235).
HAFFTER (1948) bemerkt, daß nach der Ehescheidung die Lebensauffassungen der Eltern einander heterogen gegenüberstehen. "Das Kind kann nicht ehrlich beide bejahen, wenn es spürt, wie verschiedene Erwartungen in seine Entwicklung gesetzt werden. Für das jüngere Kind entsteht hier die Gefahr einer verhängnisvollen Fehlentwicklung" (HAFFTER, 1948, S. 75).
Ferner züchteten die durch das Besuchsrecht geschaffenen Situationen die "Haltung des Lavierens" und die Entwicklung des "Unechten", was HAFFTER (1948) als Doppelanpassung auffaßt.
Ein weiteres Problem aus der üblichen Gestaltung des Besuchsrechts, wenn das Kind die meisten Wochenenden beim Umgangsberechtigten verbringt, sieht LEMPP (1976) darin, daß der sorgeberechtigte Elternteil "... mit dem Kind vor allem an den Werktagen mit ihren Entbehrungen und alltäglichen Reibungen ..." zusammenlebe, "... denen keine ausreichende Zahl an Sonn- und Feiertagen gegenüberstehen, um eine wirklich normale Be-

ziehung aufzubauen" (S. 37).
HARBAUER schließlich äußert ganz allgemein die Ansicht, daß "... bereits vorhandene Störungen des seelischen Gleichgewichts Kinder im Rahmen der Entscheidungen zum Verkehrsrecht oftmals zusätzlich verhaltensgestört werden lassen" (GERBER, 1975, S. 46).
Hiermit dürften genügend Beispiele aufgeführt sein, die die Problematik der Kinder und die mögliche Gefährdung ihres psychischen Wohls bei der Wahrnehmung der Umgangsbefugnis beleuchtet haben.

Im Weiteren sei der dritte Ansatzpunkt dargelegt, zu dem die Autoren der medizinisch-psychologischen Literatur Stellung nehmen: Sie formulieren Vorschläge und Forderungen für eine bessere Handhabung der Umgangsbefugnis.
HAFFTER (1948) hält es für durchaus berechtigt, "... wenn in der Literatur postuliert wird, das Besuchsrecht sollte nicht nur vor, sondern auch noch in der ersten Zeit nach der Scheidung besonders zurückhaltend gewährt werden" (S. 77).
Damit werde erreicht, daß sich die Beziehung des Kindes zum abwesenden Elternteil lockere und es so in der Lage sei, eine tragfähige Beziehung zum Sorgeberechtigten aufzubauen.
Der Autor schlägt konkret vor, "... ein befristetes Provisorium oder gar eine Karenzzeit ..." einzuführen, "... nach welcher auf Antrag der Vormundschaftsbehörde erst eine dauernde Regelung zu treffen wäre" (S. 77).
Zur Handhabung der Umgangsbefugnis meint HAFFTER (1948) zu Recht, jeder Schematismus sei hier fehl am Platze und es solle "... in viel stärkerem Maße als bisher üblich die positive oder negative Einstellung der Kinder berücksichtigt werden ..." (S. 77).
Die Auswirkungen des Besuchsrechts hingen im Wesentlichen davon ab, wie die geschiedenen Ehegatten zuein-

ander stünden.
Die Kriterien für einen Ausschluß des Besuchsrechts sieht HAFFTER (1948) beispielsweise dann gegeben, wenn der zweite Ehepartner als Ehebrecher an der Scheidung mitschuldig war (die Diskrepanz zwischen dieser Ansicht und der des juristischen Kommentars PALANDT, 1980, wurde bereits erörtert) und der Sorgeberechtigte den Umgang mißbilligt; ferner "... bei wirklicher sexueller Haltlosigkeit ..." des Umgangsberechtigten (HAFFTER, 1948, S. 122).
Auffallend ist hier die moralische Orientierung der Argumente.
Mit HAFFTER stimmt in einigen Punkten LEMPP überein: Auch er fordert, der Wille des Kindes, "... zumindest seine affektive Tendenz, sollte nach Möglichkeit in jedem Falle geklärt werden und womöglich Berücksichtigung finden" (LEMPP, 1973, S. 35).
Der Umgang des nicht sorgeberechtigten Elternteils sei "... nur dort mit dem Wohl des Kindes vereinbar, wo die Auseinandersetzung der Eltern zur Ruhe gekommen ist" (LEMPP, 1973, S. 35 - 36).
Ferner erkennt LEMPP (1973) eine "... Pflicht des Kindes zum Kontakt mit dem nicht sorgeberechtigen Elternteil als Komplement zum sogenannten Elternrecht ..." nicht an (S. 36). Wenn der Umgang gemäß dem Kindeswunsch auf freiwilliger Basis nicht möglich sei, "... sollte das Verkehrsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils einige Jahre ruhen" (LEMPP, 1972, S. 318).
Denn nach einer solchen Pause sei die "... spätere Wiederaufnahme des Kontakts unter positivem Vorzeichen eher möglich ... als wenn der Verkehr zwangsweise durchgesetzt wird" (LEMPP, 1967, S. 235).
Den Grund dafür sieht der Autor in einer psychischen Distanzierung des Kindes vom Sorgeberechtigten in der Vorpubertät und Pubertät und einer gleichzeitigen "...

inneren Zuwendung zum nicht sorgeberechtigten (Elternteil, d.Verf.), der gerade oft eine gewisse idealisierende Überhöhung erfährt" (LEMPP, 1973, S. 34).
Die Besuche seien in dieser Phase dann viel leichter zu erreichen, "... wenn diese neue Kontaktaufnahme nicht von der Erinnerung an schwere frühere Auseinandersetzungen und Zwangsbesuche überschattet ..." seien (LEMPP, 1973, S. 34 - 35).
Des Weiteren müsse das "... Kindeswohl und damit das Kindesrecht immer vor dem Recht der Elternteile" gehen (LEMPP, 1973, S. 35).
Da - wie oben bereits aufgezeigt - der Übergang des Kindes von einem Elternteil zum anderen für dieses oft eine große Belastung darstellt, schlägt LEMPP (1973) vor, es sollten "... seltenere und längere Aufenthalte gegenüber häufigeren und kürzeren den Vorzug erhalten" (S. 36).
Ideale Bedingungen für die Durchführung des Umgangsrechts sieht LEMPP (1976) dann gegeben, wenn erstens der Sorgeberechtigte innerlich und äußerlich den Besuchen zustimme, wenn zweitens die geschiedenen Elternteile in der Lage seien "... sich auch direkt zu begegnen, miteinander zu telefonieren oder zu sprechen, ohne in eine verlegene Haltung oder gehässige Äußerungen zu verfallen oder gar einen Streit vom Zaun zu brechen;" drittens, wenn die Besuche in "... Terminierung, Ausdehnung und im Rhythmus möglichst elastisch ..." gehandhabt werden können (S. 36).
Schließlich hält LEMPP (1972) eine "... besondere Ausbildung und ständige Schulung der Vormundschaftsrichter aller Instanzen ..." (S. 319) für dringend erforderlich; es sind ja die Richter, die letztendlich über das Wohl des Kindes zu entscheiden haben.
Genauso wie LEMPP hat HARBAUER zahlreiche Beispiele dafür, daß sich "... eine spätere Wiederaufnahme des Kontaktes nach einer Zwangspause ... wesentlich günstiger

als ein Zusammenkommen, das zwangsweise durchgesetzt werden muß", erweist (GERBER, 1975, S. 46).
Denn ein "... der Pubertätszeit zuwachsendes Kind, das sich jetzt entwicklungsabhängig aus den Idealvorstellungen über seine Eltern sowieso löst, vermag dann leichter sich dem bisher entbehrten oder nur entfernten Partner aus eigenen Stücken und unbelastet durch häßliche Übergabeszenen wieder zuzuwenden" (GERBER, 1975, S. 46).
SIMITIS et al. (1979) halten den Zweck des Umgangs, "die Bindung zu erhalten" nur dann für erfüllbar, "... wenn ein Minimum an Kommunikation zwischen den Eltern über die Kinder möglich ist ..." (S. 126).
Die gesetzliche Fixierung der Umgangsbefugnis halten SIMITIS, ZENZ (1975) überhaupt für problematisch, denn erstens brauche ein Kind "konstante Gefühlsbeziehungen und eindeutige Identifizierungsmöglichkeiten" (S. 172). Zweitens seien zu viele Faktoren "... wie Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seine bisherigen Beziehungen zu beiden Eltern, deren Verhältnis zueinander vor und nach der Scheidung, die Einstellung des sorgeberechtigten Elternteils zu dem Umgang mit dem anderen, neue Beziehungen der Eltern zu anderen Partnern ..." in ihrer Zusammensetzung dafür von Bedeutung, ob der Umgang dem Wohl des Kindes diene oder nicht (SIMITIS, ZENZ, 1975, S. 172).
Die Autoren plädieren deshalb dafür, "... von der Aufstellung einer 'gesetzlichen Grundregel' abzusehen und eine individuelle Lösung unter Beteiligung des Vormundschaftsgerichts in jedem Einzelfall ..." vorzunehmen (S. 172).
Zu einer Verbesserung der Situation derjenigen Kinder, die von dem Recht des nicht sorgeberechtigten Elternteils auf persönlichen Umgang betroffen sind, trügen sicher "... Veränderungen in der Struktur und Arbeitsweise der Gerichte und in der Ausbildung der Richter ..."

bei (SIMITIS, ZENZ, 1975, S. 180).
GOLDSTEIN et al. (1974) fordern ganz entschieden: "Über Möglichkeit und Einzelheiten des Besuchs befindet ausschließlich der sorgeberechtigte Elternteil" (S. 109). Niemand kenne nämlich die konkreten Lebensbedingungen des Kindes besser als der Sorgeberechtigte, der es daher nachhaltiger beeinflussen könne.
Wenn dieser den Kontakt bejahe, werde er alles tun, um für ein Gelingen zu sorgen. Lehne er ihn aber ab, so müßte , falls die Gerichte den Umgang auch gegen den Kindeswillen anordneten, dieser zu einer Konfliktbelastung des Kindes führen.
Interessant ist ferner die Forderung von GOLDSTEIN et al. (1974) nach einem "defensor liberorum": "Wenn die anwaltliche Vertretung vor Gericht wirklich eine fundamentale Voraussetzung für den Schutz der Interessen des jeweils Betroffenen ist, dann will es nicht einleuchten, warum dieser Grundsatz auf denjenigen keine Anwendung finden soll, den das Verfahren wohl am meisten angeht", nämlich das Kind (S. 123).
Eine Position, die sich von derjenigen der meisten anderen Autoren abhebt, nimmt ARNTZEN ein:
Er plädiert dafür, die Kontakte mit dem Umgangsberechtigten selbst dann zu unterhalten, wenn die Elternteile im Konflikt stünden: "Kinder müssen in gewissem Umfang lernen, zeitweilig mit Konflikten zu leben, ohne den beteiligten Personen gleich völlig aus dem Weg zu gehen" (ARNTZEN, 1980, S. 36 - 37).
Grundvoraussetzung dafür sei aber, daß man vermuten dürfe, "... daß noch eine emotionale Bindung der Kinder an den abwesenden Elternteil besteht" (ARNTZEN, 1980, S. 37). Unterbinde man trotz dieser emotionalen Bindung die Besuche, "so bleibt diesen Kindern eine ungestillte Sehnsucht nach dem abwesenden Elternteil, die nach unseren Beobachtungen stärkere und schädliche-

re psychische Auswirkungen haben kann als die vorübergehenden Beunruhigungen, zu denen es anfangs bei Besuchen kommt, die der Sorgeberechtigte nicht wünscht" (ARNTZEN, 1980, S. 26).
Zum Aussetzen der Umgangsbefugnis rät der Autor nur in Extremfällen, in denen "... eine anhaltende innere Abneigung des Kindes dem nichtsorgeberechtigten Elternteil gegenüber ..., die durch tatsächliche Erlebnisse begründet ..." ist, besteht (S. 31).
Ein Beispiel dafür sei "physisch und psychisch schlechte Behandlung", "Mißhandlung des Kindes", "häufige Trunkenheit mit aggressiven Handlungen" des Umgangsberechtigten oder "Psychosen bestimmter Art" (ARNTZEN, 1980, S. 31).
Die Durchführung der Besuche erscheine aber auch zweifelhaft, wenn "... ein geradezu hysterisches Verhalten des Sorgeberechtigten aus seiner scharfen Gegeneinstellung gegen Besuche resultiert ..." oder "... wenn das Kind zu psychosomatischen Reaktionen neigt ..." (ARNTZEN, 1980, S. 38).
Nach der Lektüre und statistischen Auswertung der Gutachten über die Umgangsbefugnis mit Kindern aus geschiedenen Ehen kann ich die Beobachtungen ARNTZENS über die "ungestillte Sehnsucht nach dem abwesenden Elternteil" nicht immer bestätigen. Wie später noch gezeigt werden wird, äußerten die Kinder viel eher verbal und nonverbal den Wunsch nach der Unterbindung der Besuchskontakte.

III. Fragestellung

Ziel der Arbeit ist, aus einem größeren Patientenkollektiv die Tendenzen und Entscheidungskriterien zum Problem der Umgangsbefugnis herauszuarbeiten zur Vergleichskontrolle und zur Selbstkontrolle.

IV. Eigene Untersuchung

1. Material

Ausgewertet wurden 163 Gutachten aus dem Patientengut der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen aus den Jahren 1968 bis 1979.
Davon wurden 50 Gutachten von Professor LEMPP, 113 von den Psychologen der Klinik erstellt.
In erster Instanz wurden 85,8% (140 Fälle), in zweiter 13,5% (22 Fälle), in dritter 0,7% (1 Fall) der Gutachten erstellt.[1)]

1) Nur bei den Ehescheidungen vor der Eherechtsreform vom 1.7.1977 konnten Gutachten in 3. Instanz erstellt werden.

2. Entwurf des Erhebungsbogens

Kliniken der Universität Tübingen

Zentrum für Psychiatrie und Neurologie
Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie

1. Datum des Gutachtens
2. Gutachter: Prof. LEMPP
   Psychologen
3. Gerichtliche Instanz:
   1. Instanz
   2. Instanz
   3. Instanz
4. Ersuchen des Gerichts am
5. Geburtsdatum des Kindes
6. Untersuchungsdatum des Kindes
   nicht untersucht
   keine Angabe
7. Geschlecht des Kindes
   männlich
   weiblich
8. Datum der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft
   hat nie bestanden
   keine Angabe
9. Zeitraum zwischen Datum des Gutachtens und Ersuchen des Gerichts
10. Zeitraum zwischen Geburtsdatum des Kindes und Untersuchungsdatum des Kindes
    nicht untersucht
    keine Angabe
11. Zeitraum zwischen Geburtsdatum des Kindes und Datum der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft
    keine Angabe

12. Zeitraum zwischen Datum der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und Datum des Gutachtens
    keine Angabe
13. Antrag auf Umgangsbefugnis stellt
    Vater
    Mutter
14. Haushaltsgemeinschaft bestand aus
    Vater und Mutter
    Vater, Mutter und Großeltern
    Vater, Mutter und Hausangestellter
    allein Vater
    Vater und Großeltern
    allein Mutter
    Mutter und Großeltern
    keine Angabe
15. Hauptbezugsperson zum Zeitpunkt der Untersuchung
    Vater und Mutter
    Vater, Mutter und Stiefvater
    Vater, Mutter und Stiefmutter
    Vater, Mutter und Großeltern
    allein Vater
    Vater und Großeltern
    Vater und Pflegeeltern
    Vater und Hausangestellte
    allein Mutter
    Mutter und Großeltern
    Mutter, Stiefvater und Großeltern
    allein Großeltern
    Großeltern und Stiefvater
    Großeltern und Stiefmutter
    Vater und Stiefmutter (bzw. Freundin)
    Mutter und Stiefvater (bzw. Freund)
    Stiefmutter
    Pflegeeltern

Bezugspersonen in Heim, Internat
nicht feststellbar, nicht untersucht

16. Primäre Bezugsperson war
gleichbleibend
wechselnd
nicht feststellbar

17. Verbleib des Kindes nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft
Vater
Mutter
Großeltern
wechselnd Vater, Mutter
wechselnd Vater, Großeltern
wechselnd Mutter, Großeltern
Verwandte
Pflegeeltern
Heim

18. Wunsch des Kindes
Kind wünscht Besuche bei
Vater
Mutter
Kind ist gegen Besuche bei
Vater
Mutter
Kind weiß nicht

19. Zusammenleben nach Trennung mit neuem Partner
Vater hat neuen Partner
Vater hat keinen neuen Partner
über ihn keine Angaben
Mutter hat neuen Partner
Mutter hat keinen neuen Partner
über sie keine Angaben
beide, Vater und Mutter haben neuen Partner

20. Berufstätigkeit
    Vater berufstätig
    Vater nicht berufstätig
    über ihn keine Angaben
    Mutter berufstätig
    Mutter nicht berufstätig
    über sie keine Angaben
    beide, Vater und Mutter berufstätig
21. Sorgerecht hat zum Zeitpunkt der Untersuchung
    Vater
    Mutter
    Jugendamt
    Ehe war noch nicht geschieden
22. Handhabung der Umgangsbefugnis vor dem Antrag
    großzügig, freizügig
    nur Ferienbesuche
    in Wochen pro Monat
    in Tage pro Monat
    wenige Male
    unregelmäßig
    bisher kein Kontakt
    keine Angabe
23. Empfehlung des Gutachters
    Die Umgangsbefugnis soll:
    freizügig sein
    ausgedehnt werden
    nur in Ferien stattfinden
    unverändert bleiben
    eingeschränkt werden
    ausgesetzt werden
    keine Entscheidung
24. Praktische Durchführung der Besuche
    Der Umgangsberechtigte
    holt das Kind, bringt es wieder zurück
    holt das Kind nicht, bringt es nicht zurück

keine Angaben
Begegnung der Eltern in der Übergabesituation
ja
nein
keine Angaben

25. Entscheidung der Jugendämter
Jugendamt 1 am Wohnsitz des Vaters
votiert für Besuche des Vaters
der Mutter
votiert gegen Besuche des Vaters
der Mutter
äußert sich indifferent
keine Angaben
Jugendamt ist für Vater und Mutter zuständig und
votiert für Besuche des Vaters
der Mutter
votiert gegen Besuche des Vaters
der Mutter
äußert sich indifferent
Jugendamt 2 am Wohnsitz der Mutter
votiert für Besuche des Vaters
der Mutter
votiert gegen Besuche des Vaters
der Mutter
äußert sich indifferent
keine Angaben

3. Ergebnisse und Diskussion

3.1. Aufschlüsselung der Fälle nach Gutachten und Kinderzahlen

Anzahl der betroffenen Kinder pro Familie	Anzahl der Gutachten,	in %	Anzahl der Kinder,	in %
1 Kind	107	65.6	107	47.6
2 Kinder	51	31.2	102	45.3
3 Kinder	4	2.5	12	5.3
4 Kinder	1	0.6	4	1.8
Summe	163	100	225	100

Tab. 1: Gutachten und Kinderzahlen

3.2. Aufschlüsselung der Fälle nach Gutachten, Kinderzahlen und Gutachtern

a) Professor LEMPP

Anzahl der betroffenen Kinder pro Familie	Anzahl der Gutachten,	in %	Anzahl der Kinder,	in %
1 Kind	33	66.0	33	49.2
2 Kinder	17	34.0	34	50.8
Summe	50	100	67	100

Tab. 2: Gutachten und Kinderzahlen, untersucht von Professor Lempp

b) Psychologen

Anzahl der betroffenen Kinder pro Familie	Anzahl der Gutachten,	in %	Anzahl der Kinder,	in %
1 Kind	74	65.5	74	46.8
2 Kinder	34	30.1	68	43.0
3 Kinder	4	3.5	12	7.6
4 Kinder	1	0.9	4	2.6
Summe	113	100	158	100

Tab. 3: Gutachten und Kinderzahlen, untersucht von den Psychologen

3.3. Aufschlüsselung der Fälle nach dem Geschlecht der Kinder

	Anzahl,	in %
männlich	110	49.0
weiblich	115	51.0
Summe	225	100

Tab. 4: Geschlechterverteilung der Kinder

In 65.5% der Gutachten wurde nur 1 Kind untersucht. Es war nicht möglich, statistische Untersuchungen der Familienstruktur vorzunehmen, da Angaben darüber, ob neben den untersuchten Kindern noch andere in den Familien vorhanden seien, nur sporadisch gemacht wurden.
SIMITIS et al. (1979) begutachteten in 54.8% der Fälle nur 1 Kind, in 34.4% 2 Kinder und in 8.5% 3 Kinder (BRD 1972: 52% der geschiedenen Ehen mit einem lebenden minderjährigen Kind).
Rund 70% der Kinder wurden von den Psychologen

der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen, der Rest von Professor LEMPP untersucht.
Bei der Geschlechterverteilung in Besuchsrechtsverfahren fanden vergleichsweise LEMPP und RÖCKER (1973) in einem kleineren Kollektiv von 24 untersuchten Kindern 41.7% Knaben und 58.3% Mädchen.

3.4. Zeitraum von Gutachtenanforderung durch die Gerichte bis zur Gutachtenerstellung

Professor LEMPP	∅ 2.5 Monate
Psychologen	∅ 3.5 Monate

Tab. 5: Zur Gutachtenerstellung benötigte Zeit

3.5. Alter der Kinder bei der Untersuchung

Lebensjahr	Kinder,	in %
0 - 3	7	3.1
4 - 5	33	14.7
6 - 11	145	64.4
ab 12	37	16.4
nicht untersucht[1)]	1	0.45
keine Angaben[1)]	2	0.9
Summe	225	99.95

Tab. 6: Altersverteilung der Kinder bei der Untersuchung

1) Aus der gleichzeitigen Auswertung der Gutachten gemeinsam mit HAGEMANN auch zur Frage der Umgangsbefugnis konnten in 3 Fällen keine verwertbaren Angaben zum Alter der Kinder gemacht werden.

I = 0-3 Jahre
II = 4-5 Jahre
III = 6-11 Jahre
IV = ab 12 Jahre

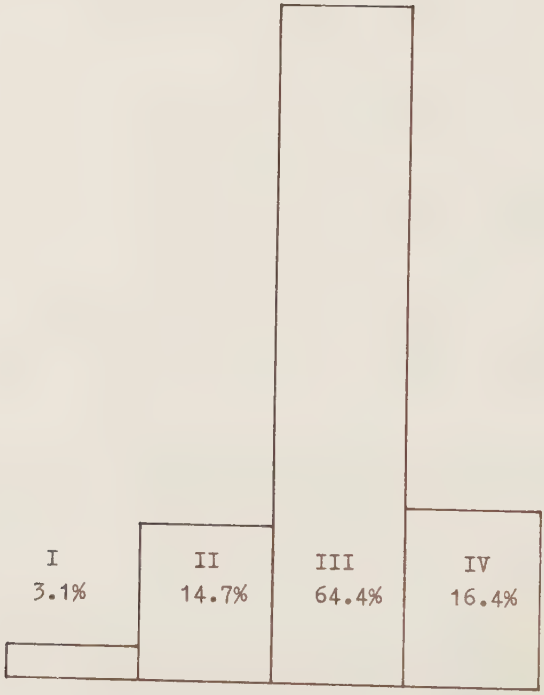

Abb. 1: Kindesalter bei Untersuchung, soweit Angaben vorhanden

3.6. Alter der Kinder bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft

Lebensjahr	Kinder,	in %
0 - 3	89	39.6
4 - 5	48	21.3
6 - 11	71	31.6
ab 12	7	3.1
keine Angaben	10	4.4
Summe	225	100

Tab. 7: Kindesalter bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft

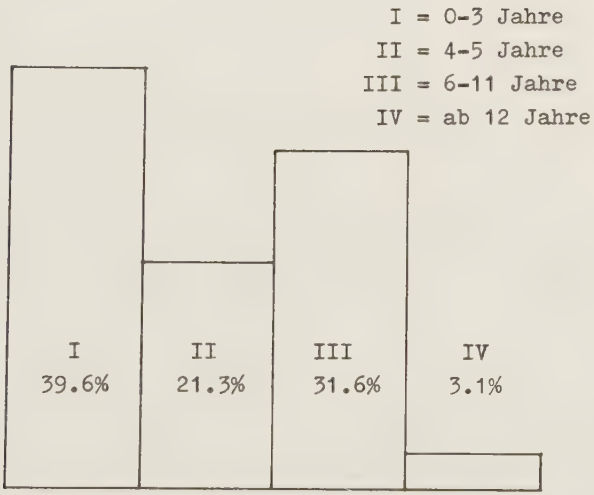

Abb. 2: Kindesalter bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, soweit Angaben vorhanden

Die Alterseinteilungen der vorstehenden beiden Untersuchungen wurde - leicht modifiziert - HARBAUER (1980) entnommen.
Dabei reicht die erste Altersstufe (0 - 3 Jahre) bis ins Spielalter, die zweite (4 und 5 Jahre) repräsentiert das Kindergartenalter. Die dritte Stufe (6 - 11 Jahre) erfaßt die Grundschulzeit in der mittleren und späten Kindheit, die vierte Stufe (ab 12 Jahre) die Kinder im Reifungsalter.
Die Altersstruktur, die SIMITIS et al. (1979) in eigenen Untersuchungen fanden, weicht von der hier gefundenen etwas ab, wobei zu beachten ist, daß die Ergebnisse wegen der nicht genau übereinstimmenden Alterseinteilungen nur vage vergleichbar sind:
Bei den Autoren entfallen auf die Altersgruppe von 0 - 3 Jahren 12.7%, auf die von 3 - 6 Jahren 26%, auf die von 6 - 12 Jahren 54% und auf die über 12 Jahren 7%.
Aber auch hier wird deutlich, daß sich die meisten Kinder des untersuchten Kollektivs zum Zeitpunkt der Begutachtung im Alter von 6 - 11 Jahren befanden. LEMPP und RÖCKER (1973) fanden bei 24 von ihnen in Besuchsrechtsangelegenheiten untersuchten Kindern einen Altersgipfel zwischen dem 4. und 7. Lebensjahr.
Die ebenfalls hier beobachtete Tatsache, daß die Altersgruppe über 12 Jahren relativ klein ist, wird von SIMITIS et al. (1979) mit der 'höchstrichterlichen Tendenz, bei älteren Kindern die Besuche nicht mehr zu erzwingen', erklärt.
Man kann daraus folgern, daß diesen Kindern eher die Konflikte, die mit dem Besuchsrecht verbunden sein können, erspart bleiben, und so ihre Repräsentation in der Kinder- und Jugendpsychiatrie entsprechend gering ist.

3.7. Antrag auf Umgangsbefugnis stellt:

	Fälle,	in %
Vater	122	74.8
Mutter	41	25.2
Summe	163	100

Tab. 8: Die Antragsteller der Umgangsbefugnis

Unter "Antragsteller" wird die Person verstanden, die die Durchführung oder Erweiterung des Umgangs beantragt.
In dem Fall, daß der sorgeberechtigte Elternteil auf einem Aussetzen der Besuche bestand, wurde als "Antragsteller" der umgangsberechtigte Elternteil aufgefaßt. So läßt sich aus dem gefundenen Zahlenmaterial ablesen, um wessen Besuchsrecht es in dem Gutachten geht, um das des Vaters oder um das der Mutter.
Zum Vergleich: Bei 85% der von SIMITIS et al. (1979) untersuchten Verfahren ging es um das Besuchsrecht des Vaters, bei 12% um das der Mutter.

3.8. Die Haushaltsgemeinschaft bestand aus

	Fälle,	in %
Vater und Mutter	119	73.0
Vater, Mutter, Großelt.	25	15.3
Vater, Mutter, Hausang.	2	1.2
Zwischensumme	146	89.5
allein Vater	1	0.6
Vater und Großeltern	1	0.6
Zwischensumme	2	1.2
allein Mutter	4	2.5
Mutter und Großeltern	2	1.2
Zwischensumme	6	3.7
keine Angabe	9	5.5
Summe	163	99.5

Tab. 9: Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft während der Ehe der Eltern

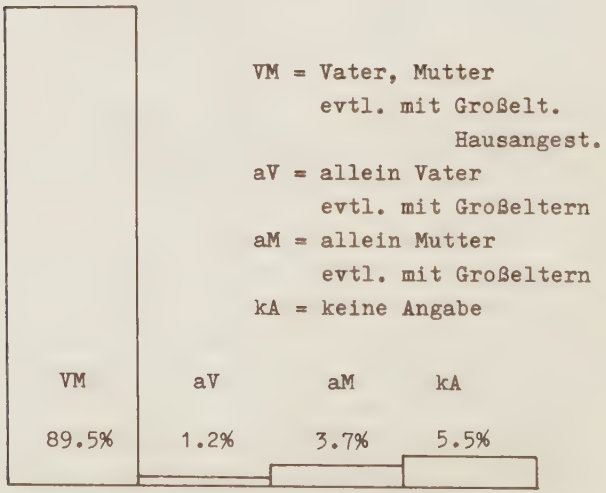

Abb. 3: Zusammensetzung der ehemaligen Haushaltsgemeinschaft

2/3 der Kinder, die LEMPP und RÖCKER (1973) in Besuchsrechtsangelegenheiten untersuchten, lebten in Familiengemeinschaft mit den sich scheidenden Eltern.

3.9. Gegenwärtige Hauptbezugspersonen

	Kinder,	in %
Vater und Mutter	14	6.2
Vater, Mutter und Stiefvater	1	0.4
Vater, Mutter und Stiefmutter	3	1.3
Vater, Mutter und Großeltern	2	0.9
Zwischensumme	20	8.8
allein Vater	17	7.6
Vater und Großeltern	4	1.8
Vater und Pflegeeltern	1	0.4
Vater und Hausangestellte	2	0.9
Zwischensumme	24	10.7
allein Mutter	112	49.8
Mutter und Großeltern	14	6.2
Mutter, Stiefvater u. Großelt.	1	0.4
Zwischensumme	127	56.4
allein Großeltern	3	1.3
Großeltern und Stiefvater	1	0.4
Großeltern und Stiefmutter	3	1.3
Zwischensumme	7	3.0
Vater und Stiefm.(bzw. Freundin)	13	5.8
Mutter und Stiefv. (bzw. Freund)	16	7.1
Stiefmutter	5	2.2
Pflegeeltern	3	1.3
Bezugspersonen in Heim, Internat	2	0.9
nicht feststellbar, nicht unters.	8	3.6
Summe	225	99.8

Tab. 10: Hauptbezugspersonen

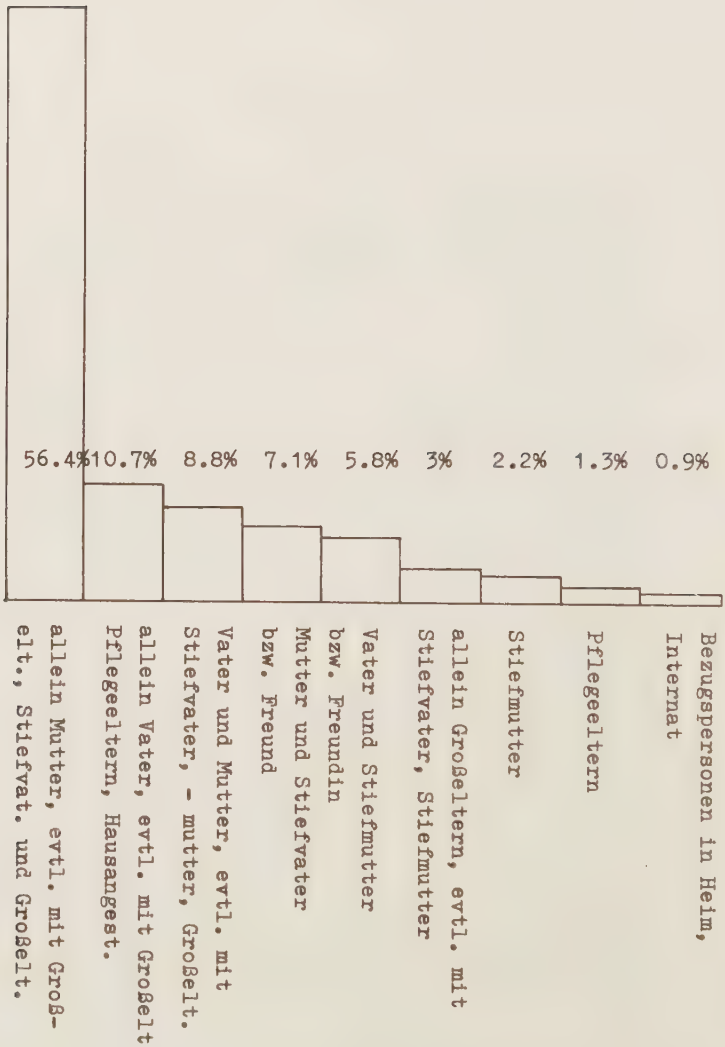

Abb. 4: Hauptbezugspersonen des Kindes

3.10. Gleichbleibende oder wechselnde Bezugspersonen?

	Anzahl der Kinder,	in %
gleichbleibend	155	68.8
wechselnd	62	27.6
nicht feststellb.	8	3.6
Summe	225	100

Tab. 11: Bezugspersonen: gleichbleibend oder wechselnd

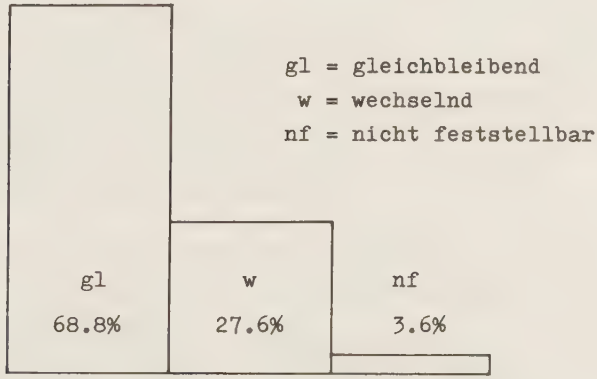

Abb. 5: Bezugsperson: gleichbleibend, wechselnd

In der vorstehenden Rubrik wurde untersucht, ob die Person, die das Kind von seiner Geburt an betreut hat, auch zum Zeitpunkt der Untersuchung noch Hauptbezugsperson oder unter den Hauptbezugspersonen war (= gleichbleibend), oder aber ob die Kontinuität der Bezugspersonen nicht gewahrt wurde: Dann ist (sind) die zum Zeitpunkt der Untersuchung festgestellte(n) Hauptbezugsperson(en) nicht identisch mit der Person, die das Kind von seiner Geburt an betreut hat (= Bezugsperson war wechselnd).

3.11. Gleichbleibende oder wechselnde Bezugspersonen in verschiedenen Altersstufen

	0 - 3	4 - 5	6 - 11	ab 12		
	Zahl d. Kinder, in%	Zahl d. Kinder, in%	Zahl d. Kinder, in%	Zahl d. Kinder, in%	nf	Su
gl	5 71.4	24 72.7	103 71.0	20 54.1	3	155
w	2 28.6	8 24.2	39 26.9	13 35.1		62
nf		1 3.1	3 2.1	4 10.8		8
Su	7 100	33 100	145 100	37 100	3	225

Tab. 12: Gleichbleibende oder wechselnde Bezugspersonen in verschiedenen Altersstufen (gl = gleichbleibend, w = wechselnd, nf = nicht feststellbar, Su = Summe)

a) Gleichbleibende Bezugspersonen in verschiedenen Altersstufen

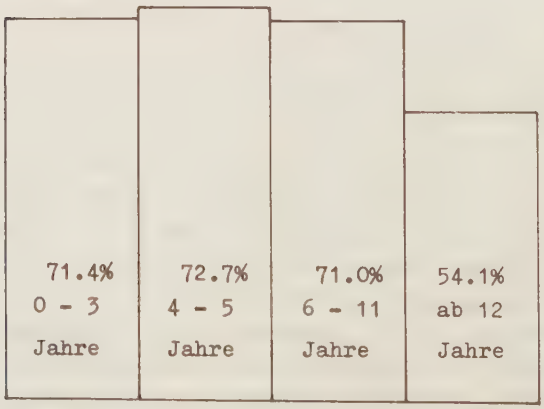

Abb. 6: Gleichbleibende Bezugspersonen in verschiedenen Altersstufen

b) Wechselnde Bezugspersonen in verschiedenen Altersstufen

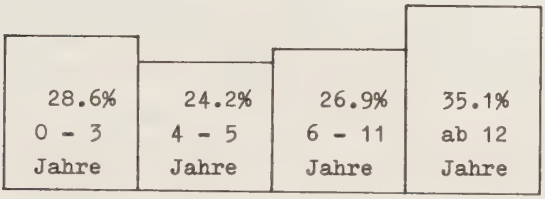

Abb. 7: Wechselnde Bezugspersonen in verschiedenen Altersstufen

3.12. Verbleib des Kindes nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft

	Zahl d. Kinder,	in %
Vater	34	15.1
Mutter	156	69.3
Großeltern	9	4.0
wechselnd Vater, Mutter	7	3.1
wechselnd Vater, Großelt.	4	1.8
wechselnd Mutter, Großelt.	9	4.0
Verwandte	2	0.9
Pflegeeltern	1	0.4
Heim	3	1.3
Summe	225	99.5

Tab. 13: Verbleib des Kindes zwischen Trennung und Scheidung der Eltern

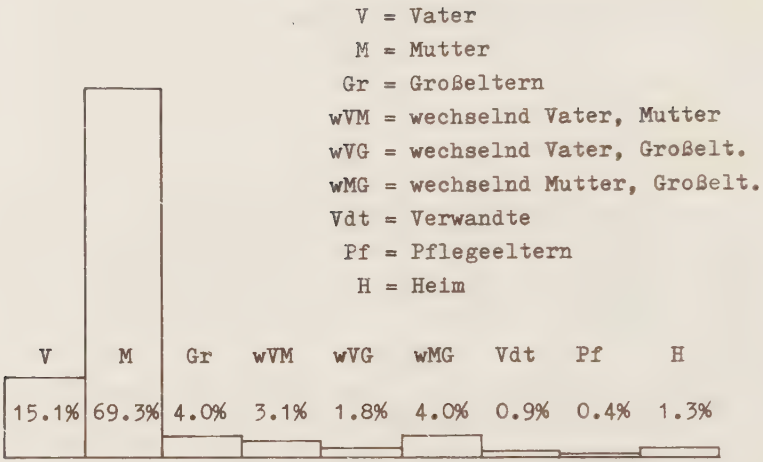

Abb. 8: Verbleib des Kindes zwischen Trennung und Scheidung

3.13. Zusammenleben nach Trennung mit neuem Partner

	Anzahl d. Eltern,	in %
Vater hat neuen Partner	35	21.4
Vater hat keinen neuen Partner	46	28.2
über ihn keine Angaben	41	25.2
Mutter hat neuen Partner	44	26.9
Mutter hat keinen neuen Partner	49	30.1
über sie keine Angaben	29	17.8
beide, Vater und Mutter haben neuen Partner	41	25.2
Gesamtzahl der Elternteile	163	

Tab. 14: Elternteile und neue Partner

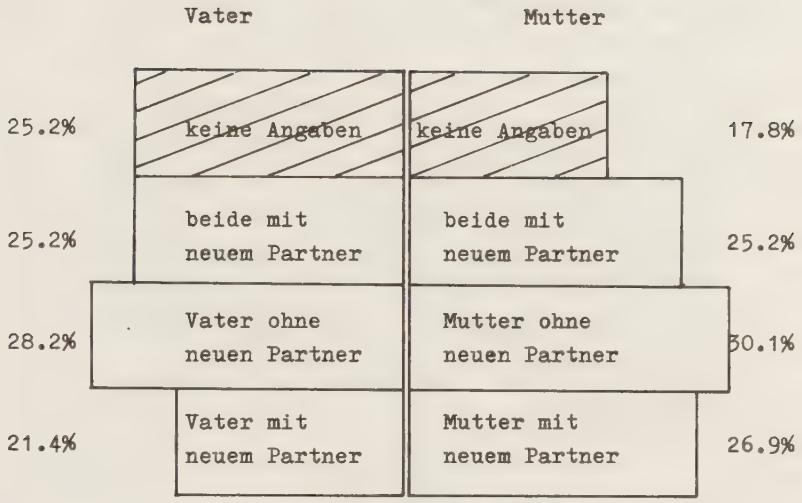

Abb. 9: Elternteile und neue Partner

Der hohe Anteil der Rubrik "keine Angaben" (schraffiertes Feld) von 25.2% läßt eine nur sehr begrenzte Aussagemöglichkeit über die Zahlen zu.
Da die bearbeiteten Gutachten nicht auf eine statistische Auswertbarkeit zugeschnitten waren, wurden über ein etwaiges Zusammenleben der Eltern mit neuen Partnern nur sporadisch Angaben gemacht. Zusammenfassend läßt sich jedenfalls sagen, daß in den Gutachten von den Vätern 46.6% und von den Müttern 52.1% mit neuen Partnern zusammenlebten, soweit Angaben darüber vorhanden waren.

3.14. Berufstätigkeit der geschiedenen Eltern

	Anzahl d. Eltern,	in %
Vater berufstätig	44	26.9
Vater nicht berufstätig	1	0.6
über ihn keine Angaben	75	46.0
Mutter berufstätig	5	3.1
Mutter nicht berufstätig	28	17.1
über sie keine Angaben	87	53.4
beide, Vater und Mutter berufstätig	43	26.4
Gesamtzahl der Eltern	163	

Tab. 15: Berufstätigkeit der Eltern

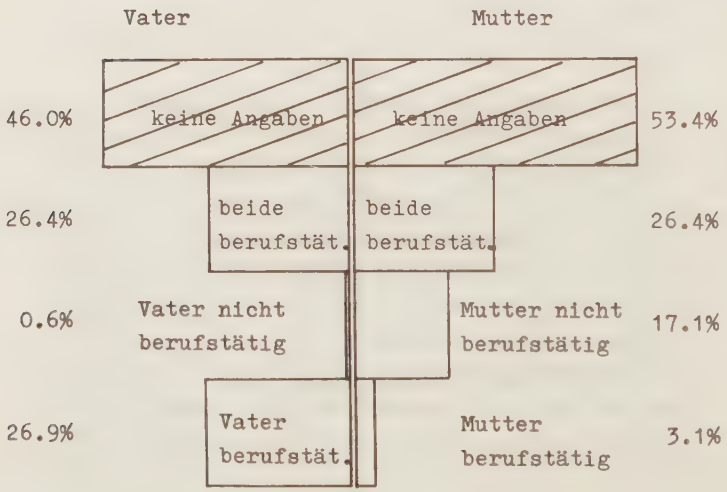

Abb. 10: Berufstätigkeit der Eltern

Ähnlich wie im Abschnitt 3.13. über die Frage eines etwaigen Zusammenlebens der Elternteile mit neuen Partnern enthalten die ausgewerteten Gutachten nur sporadisch Angaben darüber, ob die geschiedenen Eltern berufstätig sind oder nicht. So liegen darüber beim Vater in 46% und bei der Mutter in 53.4% keine Angaben vor.
Soweit Daten vorhanden sind, läßt sich sagen, daß insgesamt 53.3% der Väter und 29.5% der Mütter berufstätig sind.

3.15. Sorgerecht hat zum Zeitpunkt der Untersuchung:

	Anzahl d. Kinder,	in %
Vater	54	24.0
Mutter	166	73.8
Jugendamt	3	1.3
Ehe noch nicht geschieden	2	0.9
Summe	225	100

Tab. 16: Ausübung des Sorgerechts

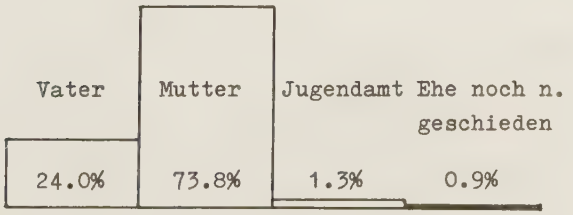

Abb. 11: Ausübung des Sorgerechts

Vergleichsweise zu dem hier gefundenen Zahlenmaterial kamen SIMITIS et al. (1979) in Besuchsrechtsverfahren zu dem Ergebnis, daß zu 79% die Mutter und nur zu 12% der Vater das Sorgerecht ausübe.
Zu meinem Zahlenmaterial ist noch anzumerken, daß das Kind nicht unbedingt bei dem Elternteil leben muß, der das Sorgerecht ausübt. In einigen Gutachten zum Beispiel war angemerkt, daß zwar der Vater das Sorgerecht habe, das Kind aber weiter etwa bei den Großeltern lebe, zu denen es nach der Trennung der Eltern gebracht wurde.

Sorgerecht der Eltern in verschiedenen Altersstufen

	0 - 3		4 - 5		6 - 11		ab 12			
	Anz. d. Kind.,	in%	Anz. d. Kind.,	in%	Anz. d. Kind.,	in%	Anz. d. Kind.,	in%	nf	Su
V	1	14.3	5	15.2	38	26.2	10	27.0		54
M	6	85.7	28	84.8	106	73.1	23	62.2	3	166
J					1	0.7	2	5.4		3
ng							2	5.4		2
Su	7	100	33	100	145	100	37	100	3	225

Tab.17: Sorgerechtsverteilung in verschiedenen Altersstufen
(V = Vater, M = Mutter, J = Jugendamt ng = Ehe noch nicht geschieden, nf = nicht festgestellt, Su = Summe)

a) Altersverteilung derjenigen Kinder, deren Sorgerecht der Vater hat

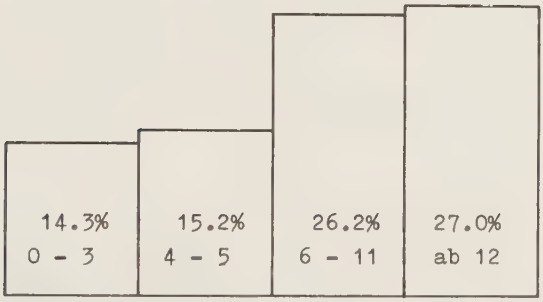

Abb. 12: Sorgerecht des Vaters - Alter der Kinder

b) Altersverteilung derjenigen Kinder, deren Sorgerecht die Mutter hat

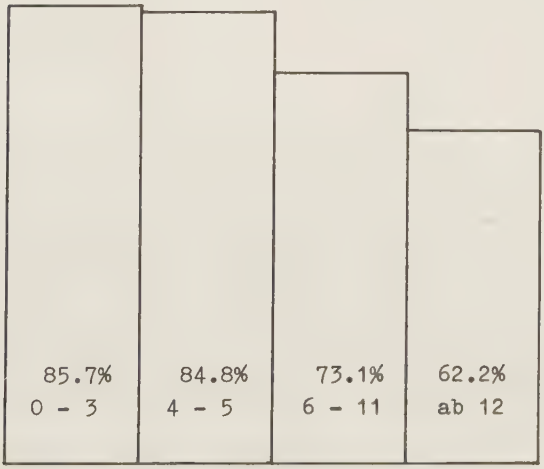

Abb. 13: Sorgerecht der Mutter - Alter der Kinder

Bei der Untersuchung des Zahlenmaterials auf Zusammenhänge zwischen Sorgerechtsverteilung auf Vater oder Mutter und den verschiedenen Altersstufen der Kinder kann folgende Tendenz beobachtet werden: Mit steigendem Alter der Kinder haben mit langsam ansteigender Häufigkeit die Väter und mit langsam sinkender Häufigkeit die Mütter das Sorgerecht.

3.16. Handhabung der Umgangsbefugnis vor dem Antrag

	Anzahl d. Kinder,	in %
großzügig, freizügig	5	2.2
nur Ferienbesuche	4	1.8
in Wochenenden pro Monat	29	12.9
in Tage pro Monat	59	26.2
wenige Male	22	9.8
unregelmäßig	30	13.3
bisher kein Kontakt	53	23.6
keine Angabe	23	10.2
Summe	225	100

Tab. 18: Handhabung der Umgangsbefugnis vor dem Antrag

Für 12.9% der Kinder bestand vor dem Antrag eine genaue Regelung des Umgangs in Wochenenden pro Monat. Hier errechnete sich ein Durchschnitt von 2.0 (Wochenenden pro Monat).
Für die von SIMITIS et al. (1979) untersuchten Kinder bestanden in 13% Regelungen über Wochenendbesuche.
Für 26.2% der Kinder war der Umgang in Tagen pro Monat festgesetzt, durchschnittlich waren es 1.6 (Tage pro Monat).

Hier wiederum ergaben die Untersuchungen von SIMITIS et al. (1979) eine Umgangsregelung von ein- oder zweimal pro Monat für 74% der Kinder, wobei aber bei den Autoren nichts darüber ausgesagt wurde, ob überhaupt und wie der vereinbarte Umgang tatsächlich wahrgenommen wurde. Damit dürfte sich der große Unterschied in den hierüber von SIMITIS et al. und mir gefundenen Zahlen erklären lassen.

Die Rubriken "wenige Male", "unregelmäßig" und "bisher kein Kontakt" mit einem Anteil von 46.7% enthalten all jene Fälle, in denen ein periodischer Umgang nicht stattfand. Hinter dieser Zahl lassen sich vor allem die Fälle vermuten, in denen die Durchführung der Besuche Schwierigkeiten für die Kinder bereitete.
Bei HAFFTER (1948) hatte sogar in 54% der von ihm untersuchten Fälle kein Umgang des Kindes mit dem umgangsberechtigten Vater stattgefunden.

3.17. a) Der Kindeswunsch

	Anzahl d. Kinder,	in %
Kind wünscht Besuche bei Vater	38	16.9
Mutter	16	7.1
Zwischensumme	54	24.0
Kind ist gegen Bes. bei Vater	89	39.6
Mutter	32	14.2
Zwischensumme	121	53.8
Kind weiß nicht	50	22.2
Summe	225	100

Tab. 19: Wunsch des Kindes

In 24% äußerten sich die befragten Kinder positiv, in 53.8% negativ und in 22.2% indifferent.

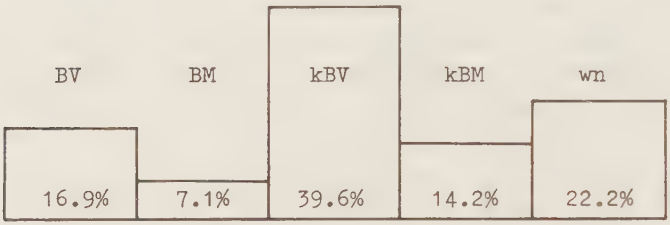

Abb. 14: Wunsch des Kindes
(BV, BM = Kind wünscht Besuche bei Vater bzw. Mutter, kBV, kBM = Kind ist gegen Besuch bei Vater bzw. Mutter, wn = Kind weiß nicht)

b) Altersaufschlüsselung des Kindeswunsches

	0 - 3		4 - 5		6 - 11		ab 12		kA	
	Anz. d. Kind.,	in%	Anz. d. Kind.,	in%	Anz. d. Kind.,	in%	Anz. d. Kind.,	in%	nu	Su
BV			5	15.2	29	20.0	4	10.8		38
BM			1	3.0	9	6.2	6	16.2		16
kBV	3	42.8	12	36.4	57	39.3	16	43.2	1	89
kBM			2	6.0	19	13.1	11	29.7		32
wn	4	57.2	13	39.4	31	21.4			2	50
Su	7	100	33	100	145	100	37	99.9	3	225

Tab. 20: Der Kindeswunsch in verschiedenen Altersstufen (BV, BM = Kind wünscht Besuche bei Vater bzw. Mutter, kBV, kBM = Kind ist gegen Besuche bei Vater bzw. Mutter, wn = Kind weiß nicht, kA, nu = keine Angabe, nicht untersucht, Su = Summe)

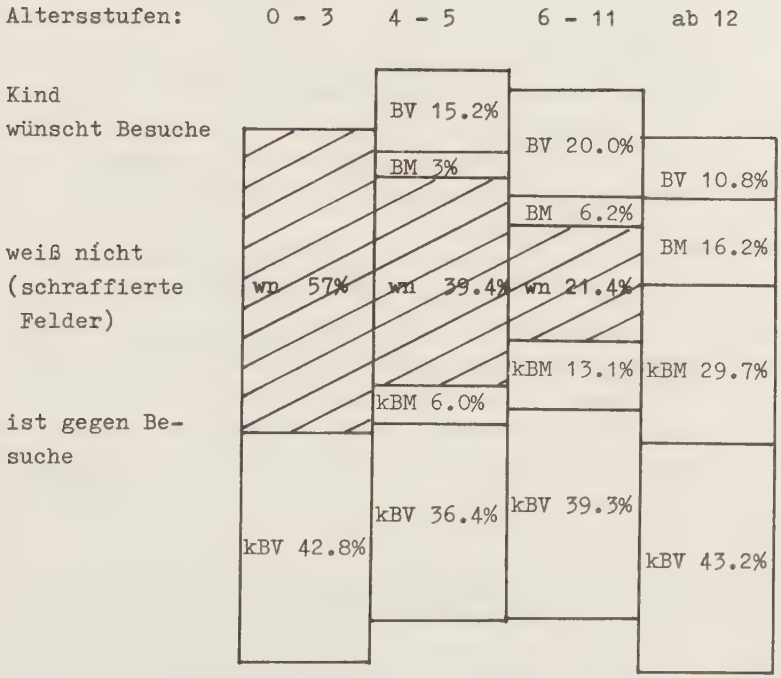

Abb. 15: Der Kindeswunsch in verschiedenen Altersstufen (BV, BM = Kind wünscht Besuche bei Vater bzw. Mutter, wn = Kind weiß nicht, kBV, kBM = Kind ist gegen Besuche bei Vater bzw. Mutter)

Bei der Betrachtung des Kindeswunsches ist zu beachten, daß die vor dem Gutachter verbal geäußerte Tendenz des Kindes in einigen Fällen abweichen kann von der in den psychologischen Tests beobachteten affektiven Tendenz, sowohl zum Positiven, als auch

zum Negativen.
Dazu LEMPP (1972): "Die Feststellung der Tendenzen des Kindes gelingt vielfach nicht durch direkte Befragung, teils wegen der Unfähigkeit zur Verbalisierung ihrer gefühlsmäßigen Haltung, teils wegen der bei Scheidungskindern häufig anzutreffenden Eigenschaften, gerade das nicht zu sagen, was die Kinder denken, sondern sich in ihren Aussagen nach den vermuteten Erwartungen der Umgebung zu richten" (S. 318).
Der zum Teil hohe Prozentsatz an indifferenten Aussagen ("Kind weiß nicht") bei den Wünschen der Kinder mag auch dadurch bedingt sein, daß sie Angst haben, sich gegen einen Elternteil zu entscheiden.
Interessant zu beobachten ist bei dem hier gefundenen Zahlenmaterial, daß die indifferenten Aussagen (die schraffierten Felder in Abb. 15) mit steigendem Kindesalter sinken, also die Polarisation in "pro" und "kontra" zunimmt.

3.18. Die Empfehlungen der Gutachter

Die Umgangsbefugnis soll:	Anzahl d. Kinder,	in %
freizügig sein	2	0.9
ausgedehnt werden	14	6.2
nur in Ferien stattfinden	7	3.1
unverändert bleiben	23	10.2
eingeschränkt werden	44	19.6
ausgesetzt werden	131	58.2
keine Entscheidung	4	1.8
Summe	225	100

Tab. 21: Die Gutachterempfehlung

Die Umgangsbefugnis soll:

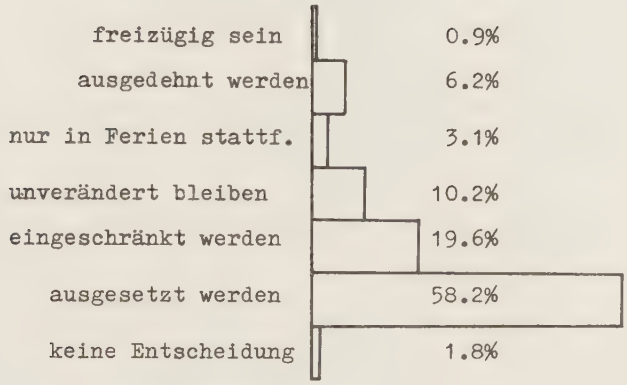

Abb. 16: Die Gutachterempfehlung

In 77.8% der Fälle wird also geraten, die Besuche einzuschränken oder abzubrechen; in 10.2% sollen sie unverändert bleiben.
Vergleichsweise ist in Tab. 19 ("Der Kindeswunsch") die Summe der Kinder, die sich negativ zu den Besuchen äußern, oder indifferente Aussagen machen ("Kind weiß nicht"), 76%.
LEMPP, RÖCKER (1973) rieten bei einem kleineren Kollektiv von 24 untersuchten Kindern in 58% der Fälle, das Besuchsrecht auszusetzen, in 33%, es einzuschränken.

a) Gutachterempfehlung und Altersgruppe

Die Umgangsbefugnis soll:	0 - 3 Anzahl d. Kinder,	in %	4 - 5 Anzahl d. Kinder,	in %	6 - 11 Anzahl d. Kinder,	in %	ab 12 Anzahl d. Kinder,	in %	kA nu	Su
freizüg. sein							2	5.4		2
ausged. werden	1	14.3	2	6.1	6	4.1	5	13.5		14
nur in Ferien st.			2	6.1	3	2.1	2	5.4		7
unveränd. bleiben					21	14.5	2	5.4		23
eingeschr. werd.	2	28.5	11	33.3	27	18.6	3	8.1	1	44
ausges. werden	4	57.2	17	51.2	86	59.3	22	59.5	2	131
keine Entscheid.			1	3.0	2	1.4	1	2.7		4
Summe	7		33	99.7	145	100	37	100	3	225

Tab. 22: Gutachterempfehlung und Altersgruppe
(nu = nicht untersucht, kA = keine Angabe)

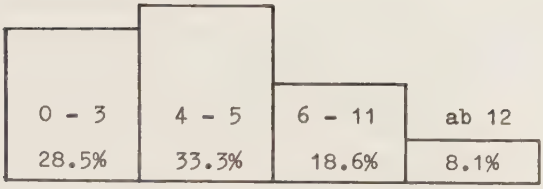

Abb. 17: Gutachterempfehlung zur Einschränkung des Umgangs in verschiedenen Altersgruppen

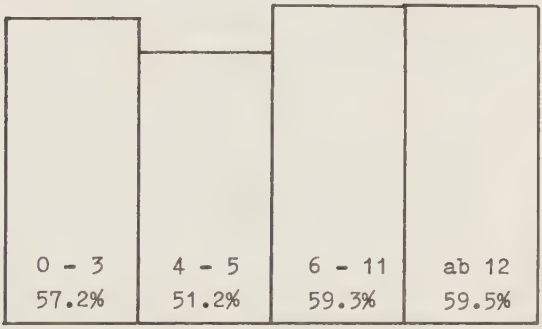

Abb. 18: Gutachterempfehlung zum Aussetzen des Umgangs in verschiedenen Altersgruppen

b) Gutachterempfehlung und Kindeswunsch

Es sei bei der Betrachtung des folgenden Zahlenmaterials wiederum darauf hingewiesen, daß sich die verbal geäußerte Tendenz des Kindes nicht komplett decken muß mit den Ergebnissen der psychologischen Testuntersuchungen (s. a. unter 3.17). So ist es erklärbar, daß in Tab. 23 für 10 Kinder, die verbal den Wunsch äußerten, den Vater besuchen zu wollen, und für 2 Kinder, die die Mutter besuchen wollten, dennoch eine Einschränkung des Umgangs empfohlen werden mußte.

Die Umgangsbefugnis soll:	Kind wünscht Besuche bei:				Kind ist gegen Besuche bei:				Kind weiß nicht		Summe
	Vater		Mutter		Vater		Mutter				
	Anz. d. Kind.,in%		Anz. d. Kind.,in%		Anz. d. Kind.,in%		Anz. d. Kind.,in%		Anz. d. Kind.,in%		
freizüg. sein			2	12.5							2
ausged. werden	5	13.2	6	37.5					3	6.0	14
nur in Ferien st.	4	10.5	1	6.25	2	2.2					7
unveränd. bleiben	12	31.6	4	25.0	4	4.5			3	6.0	23
eingeschr. werd.	10	26.3	2	12.5	12	13.5			20	40.0	44
ausges. werden	4	10.5			71	79.8	32	100	24	48.0	131
keine Entscheid.	3	7.9	1	6.25							4
Summe	38	100	16	100	89	100	32	100	50	100	225

Tab. 23: Gutachterempfehlung und Kindeswunsch

Wie aus vorstehender Tabelle entnommen werden kann, empfahlen die Gutachter in 4 Fällen (10 %) ein Aussetzen der Besuche beim Vater, auch wenn die Kinder einem solchen Umgang positiv gegenüberstanden.
Zwei Fallbeschreibungen mögen die Gründe dafür verdeutlichen:
Die elterliche Ehe des zum Untersuchungszeitpunkt 8 Jahre alten Carsten war seit 4 Jahren geschieden, das Sorgerecht war der Mutter zugesprochen worden. Nachdem sie sich in den letzten beiden Jahren vor der Begutachtung beharrlich geweigert hatte, einen Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Vater zuzulassen, beantragte dieser eine gerichtliche Regelung der Besuche. Der Streit der Eltern um das Besuchsrecht wurde so verbissen geführt, daß über die Mutter sogar ein Zwangsgeld verhängt wurde, wogegen sie wiederum Beschwerde einlegte.
Das Gespräch des Gutachters mit der Mutter ergab, daß diese die Ehescheidung psychisch noch nicht verkraftet hatte und daß sie emotional ausgesprochen negativ gegen den Vater eingestellt war. Sie war den Argumenten des Untersuchers für die Durchführung der Besuche absolut nicht zugänglich; sie war emotional blockiert und beharrte auf ihrem Standpunkt, der Vater müßte das Sorgerecht über das Kind übernehmen, wenn es Besuche bei ihm mache; sie bräuchte jetzt ihre Ruhe, um das Kind erziehen zu können.
Der Junge hatte eine positive Einstellung zum Vater und wäre durchaus bereit gewesen, ihn alle 4 Wochen zu besuchen. Nur sah auch er keine Chance für einen Umgang mit ihm, da er befürchtete, von der Mutter dann ganz zu ihm geschickt zu werden. Testpsychologisch brachte das Kind einerseits Vorwürfe gegen seine Mutter zum Ausdruck, die ihm die Besuche beim Vater vorenthielt. Andererseits wollte es aber ausdrücklich bei der Mutter bleiben.
Dem Gutachter blieb nichts anderes übrig, als dem Gericht

ein Aussetzen des Umgangs zu empfehlen, da das Kind durch Besuche beim Vater in eine bedrohliche Situation geraten würde: Es hätte dann Angst haben müssen, von der Mutter verstoßen zu werden bzw. die Mutter zu verlieren. Eine Übernahme des Sorgerechts durch den Vater stand nicht zur Debatte und hätte dem Kindeswohl nicht entsprochen. Demgegenüber war der Verzicht des Jungen auf den Vater das geringere Übel.

In einem anderen Fall war ein zum Zeitpunkt der Untersuchung 7 Jahre alter Junge nach der Scheidung der Eltern zunächst bei den Großeltern und tagsüber im Kinderhort untergebracht worden; der Mutter wurde das Sorgerecht zugesprochen. Beide Elternteile waren nach der Scheidung wieder neue Ehen eingegangen.

Die Besuche hatten seit 3 Jahren nicht mehr stattgefunden und waren vor allem am Widerstand der Mutter gescheitert. Die Mutter argumentierte, bestärkt durch die Ansicht des Jugendamts, das schwierige Kind müßte sich nach langem Entbehren einer Familiengemeinschaft in einer solchen nun wieder einleben. Der leibliche Vater hätte sich während der Ehe nie um das Kind gekümmert, es würde nie spontan vom Vater sprechen, und schließlich fürchtete die Sorgeberechtigte dessen negativen Einfluß.

In der Untersuchungssituation äußerte sich das Kind interessanterweise zunächst negativ über den Vater. Die gezielte Exploration ergab aber, daß diese negativen Äußerungen nicht eigene Erfahrungen des Kindes waren, sondern lediglich übernommene Ansichten der es umgebenden Erwachsenen.

Als das Kind schließlich eine neutrale Haltung des Gutachters gegenüber dem Vater registrierte, aktualisierte es positive Erinnerungen an ihn und war sogar zur Wiederaufnahme der Besuche bereit.

Dennoch stellte der Gutachter fest, es könnte nur dann zu einem für das Kind zumutbaren Besuchsablauf kommen,

wenn vor allem die Mutter ihre Einstellung zu den Besuchen änderte; aber auch der Vater müßte die Tatsache akzeptieren lernen, daß der Junge in der neuen Familie der Mutter aufwachse.
Ferner müßte das nicht allzu belastungsfähige und emotional labile Kind besonders deutlich das Gefühl behalten, in dieser Familie beheimatet zu sein. Deshalb wären Besuche im Augenblick nicht mit dem Wohle des Kindes zu vereinbaren und folglich auszusetzen.
Der Untersucher hielt allerdings eine vorsichtige Anbahnung von Besuchen durch Briefkontakt der Elternteile und Geschenke für angebracht, da so das Kind nicht unmittelbar Spannungen zwischen den Erwachsenen ausgesetzt wäre, und der Umgang durch diese Anbahnung nach einem Jahr der Aussetzung der Besuche in größeren Abständen wieder aufgenommen werden könnte.

Das Kind wünscht Besuche beim Vater und die Umgangsbefugnis soll:

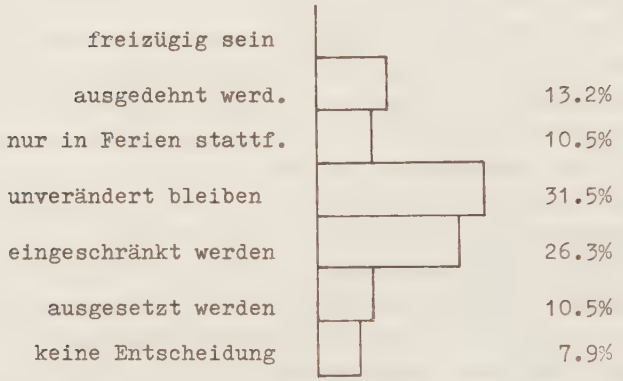

Abb. 19: Gutachterentscheid bei vom Kind gewünschten Besuchen beim Vater

Das Kind wünscht Besuche bei der Mutter und die Umgangsbefugnis soll:

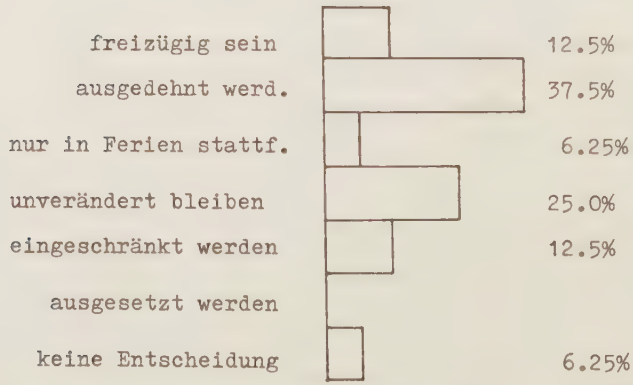

Abb. 20: Gutachterentscheid bei vom Kind gewünschten Besuchen bei der Mutter

Das Kind ist gegen Besuche beim Vater und die Umgangsbefugnis soll:

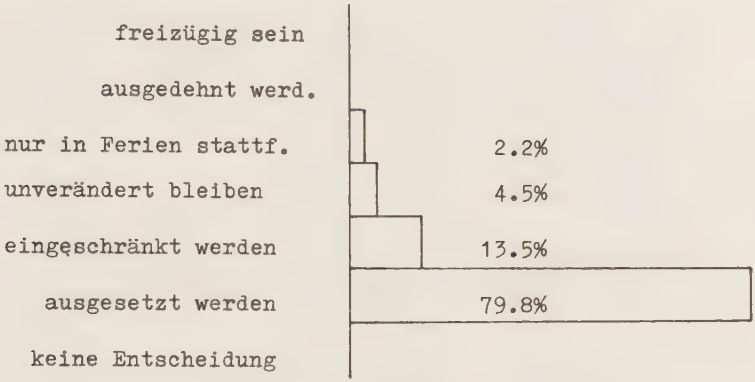

Abb. 21: Gutachterentscheid bei vom Kind nicht erwünschten Besuchen beim Vater

Das Kind äußert sich indifferent und die Umgangsbefugnis soll:

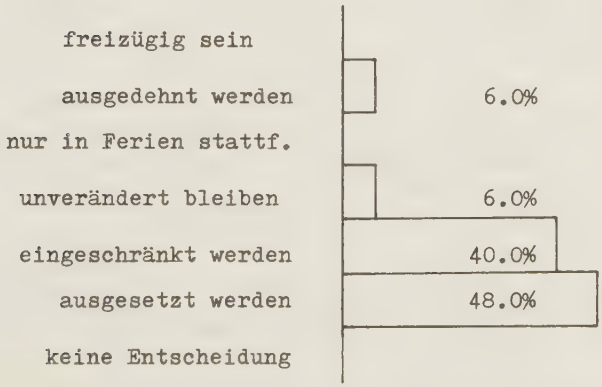

Abb. 22: Gutachterentscheid bei indifferenter verbaler Äußerung des Kindes

3.19. Praktische Durchführung der Besuche

a) Der Umgangsberechtigte	Anzahl d. Kinder,	in %
holt und bringt das Kind	48	53.3
holt und bringt das Kind nicht	7	7.8
keine Angaben	35	38.9
Gesamtzahl der Fälle, in denen ein Umgang stattfinden soll	90	100

Tab. 24: Abholen und Bringen des Kindes durch den Umgangsberechtigten

b) Begegnung der Elternteile in der Übergabesituation

	Anzahl d. Kinder,	in %
Begegnung findet statt	17	18.9
keine Begegnung	39	43.3
keine Angaben	34	37.8
Gesamtzahl der Fälle, in denen ein Umgang stattfinden soll	90	100

Tab. 25: Begegnung der geschiedenen Eltern in der Übergabesituation

3.20. Votum der Jugendämter

	Anzahl d. Kinder
Jugendamt 1 am Wohnsitz des Vaters	
votiert für Besuche des Vaters	29
der Mutter	10
votiert gegen Besuche des Vaters	3
der Mutter	3
äußert sich indifferent	1
keine Angaben	163
Jugendamt ist für Vater und Mutter zuständig und	
votiert für Besuche des Vaters	7
der Mutter	0
votiert gegen Besuche des Vaters	5
der Mutter	0
äußert sich indifferent	4
Jugendamt 2 am Wohnsitz der Mutter	
votiert für Besuche des Vaters	5
der Mutter	12
votiert gegen Besuche des Vaters	14
der Mutter	1
äußert sich indifferent	1
keine Angaben	176

Tab. 26: Empfehlungen der Jugendämter

Die Empfehlungen der Jugendämter wurden in den Gutachten nur sporadisch wiedergegeben, womit sich der sehr hohe Anteil der Rubriken "keine Angaben" erklärt.
Entsprechend gering ist folglich der Aussagewert dieses Zahlenmaterials.

3.21. Zeitraum zwischen Datum der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und dem Datum der Gutachtenerstellung

Zeitraum in Jahre	Anzahl d. Fälle,	in %
0.5	3	1.8
1	28	17.2
2	30	18.4
3	32	19.6
4	17	10.4
5	14	8.6
6	10	6.1
7	7	4.3
8	1	0.6
9	6	3.7
10	1	0.6
11	3	1.8
12	0	0.0
13	1	0.6
14	1	0.6
keine Angaben	9	5.5
Summe	163	99.8

Tab. 27: Zeitraum zwischen Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und der Gutachtenerstellung

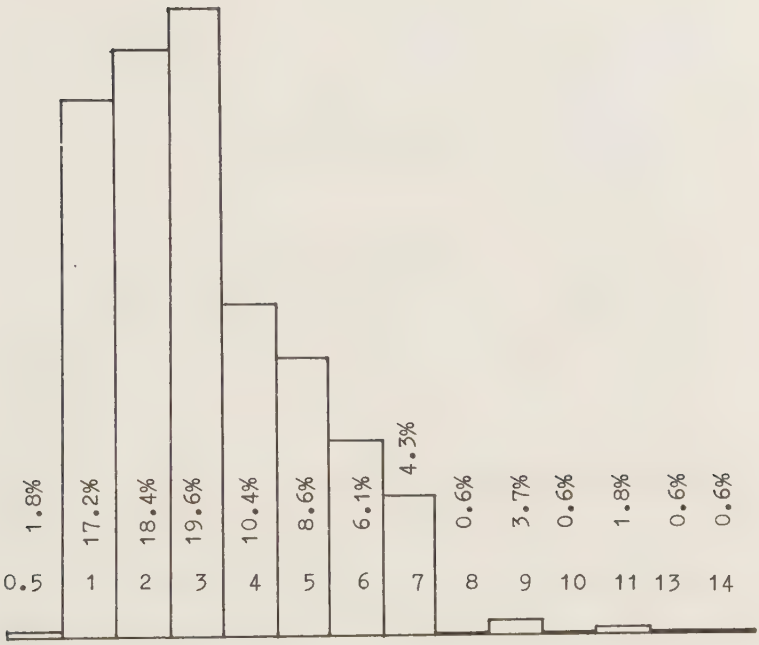

Abb. 23: Zeitraum zwischen Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und der Gutachtenerstellung (obere Zahlenreihe: relative Häufigkeit der Fälle, untere Zahlenreihe: Zeitraum in Jahren), soweit Angaben vorhanden

V. Zusammenfassung

Ziel der Untersuchung war, anhand von Gutachten aus dem Patientenkollektiv der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen die Tendenzen und Entscheidungskriterien zum Problem der Umgangsbefugnis herauszuarbeiten.
Als wesentlichste Entscheidungskriterien erwiesen sich das Alter und der Wunsch der Kinder.
Zunächst zum Alter:
Die Empfehlungen der Gutachter zum Aussetzen des Umgangs lagen in allen Altersstufen relativ konstant zwischen 50% und 60%, im Gesamtschnitt bei 58.2%.
Die Empfehlungen, den Umgang lediglich einzuschränken, wurden bei Kindern zwischen 0 und 5 Jahren bis zu viermal so häufig (in ca. 30% der Fälle) ausgesprochen, verglichen mit der Altersstufe der Kinder ab 12 Jahren (in ca. 8% der Fälle).
In letzterer Altersgruppe wurde dafür bei rund 30% der Kinder empfohlen, den Umgang beizubehalten oder sogar zu erweitern, während dies bei jüngeren Kindern nur in 14% der Fälle (Kinder zwischen 0 und 3 Jahren) bzw. 12% der Fälle (Kinder zwischen 4 und 5 Jahren) geraten werden konnte.
In der Gruppe der Grundschulkinder (6 bis 11 Jahre) ging die Empfehlung nur in rund 20% der Fälle dahin, das Besuchsrecht auszudehnen. Man kann also die Tendenz beobachten, für Vorschulkinder (zwischen 0 und 5 Jahren) die Umgangsbefugnis häufig auszuschließen oder einzuschränken (zusammen etwa 84% der Fälle); im Grundschulalter (6 bis 11 Jahre) und etwas deutlicher in der Altersgruppe ab 12 Jahren dagegen zeichnet sich eher die Bereitschaft der Gutachter ab, Besuche zu zu empfehlen.
In 77% der Fälle erschien es bei Grundschulkindern angebracht, die Besuche einzuschränken oder auszusetzen.
In der Altersstufe ab 12 Jahren sank diese Tendenz auf

67% ab.
Mit LEMPP (1963) wäre es "... anzustreben, daß beim Vorschul- und Schulkind der Verkehr mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil möglichst eingeschränkt ... wird" (S. 1662).
Zum Wunsch des Kindes als Entscheidungskriterium:
Vorweg ist hier nochmals zu bemerken, daß der verbal geäußerte Wunsch des Kindes nicht unbedingt seiner eigentlichen affektiven Tendenz entsprechen muß.
Dennoch findet der Kindeswunsch große Berücksichtigung bei den Entscheidungen der Gutachter: Wollte das Kind den Vater nicht besuchen, wurde in 79.8% der Fälle ein Aussetzen und in 13.5% der Fälle eine Einschränkung des Umgangs empfohlen, zusammen also in 93.3% der Fälle dem Kindeswunsch entsprochen.
Wollte das Kind die Mutter nicht besuchen, wurde dem Kindeswunsch immer entsprochen und die Besuche ausgeschlossen.
War der Wunsch des Kindes jedoch, den Vater zu besuchen, wurde das Besuchsrecht in nur 55% der Fälle unverändert gehalten oder gar erweitert.
Wünschten die Kinder den Umgang mit der Mutter, wurde das Verkehrsrecht in rund 80% der Fälle beibehalten oder erweitert.
In 22.2% der Fälle äußerten sich die Kinder - befragt nach ihrer Einstellung zu den Besuchen - indifferent. In diesen Fällen liefen die Gutachterentscheidungen in 88% der Fälle darauf hinaus, das Besuchsrecht einzuschränken oder auszusetzen.
Mit den gefundenen Zahlen konnte also gezeigt werden, daß wichtige Entscheidungskriterien das Alter und der Wunsch des Kindes waren.
Die Haupttendenz der Entscheidungen war mit 58.2% die Empfehlung, die Besuche abzubrechen; an zweiter Stelle sollte in nahezu 20% der Fälle der Umgang eingeschränkt

werden. Diese beiden Tendenzen machen zusammen 78.2% der Empfehlungen aus.
Ein nur geringer prozentualer Anteil von insgesamt 10.2% ließ sich für die Gutachterentscheide ermitteln, die darauf abzielten, das Besuchsrecht freizügig zu gestalten, es in den Ferien stattfinden zu lassen oder es gar zu erweitern.

VI. Literaturverzeichnis

ARNTZEN, F.: Elterliche Sorge und persönlicher Umgang mit Kindern aus gerichtspsychologischer Sicht, München: Beck 1980.

GERBER, U.: Kindeswohl contra Elternwillen? 1. Aufl. Berlin: Marhold 1975.

GOLDSTEIN, J., FREUD, A., SOLNIT, A., J.: Jenseits des Kindeswohls, 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1974.

HAFFTER, C.: Kinder aus geschiedenen Ehen, Bern: Huber 1948.

HARBAUER, H., LEMPP, R., NISSEN, G., STRUNK, P.: Lehrbuch der speziellen Kinder- und Jugendpsychiatrie, 4. Aufl. Berlin: Springer 1980.

LEMPP, R.: Eine Pathologie der psychischen Entwicklung, 2. Aufl. Bern: Huber 1967.

LEMPP, R.: Die Ehescheidung und das Kind, München: Kösel 1976.

LEMPP, R.: Das Wohl des Kindes in §§ 1666 und 1671 BGB, NJW 16,2, 1659-1662 (1963).

LEMPP, R.: Noch einmal: Kindeswohl und Kindeswille, NJW 17,1, 440-441 (1964).

LEMPP, R.: Die Rechtsstellung des Kindes aus geschiedener Ehe aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, NJW 25,1, 315-319 (1972).

LEMPP, R., RÖCKER, D.: Die kinder- und jugendpsychiatrische Problematik bei Kindern aus geschiedener Ehe, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 1, 25-37 (1973).

LÜCKEN, K.: Sachverständigenaufgaben im Familien- und Jugendwohlfahrtsrecht, Jahrbuch für Jugendpsychiatrie und ihre Grenzgebiete 3, 174-197 (1962).

PALANDT, O.: Bürgerliches Gesetzbuch (Beck'sche Kurzkommentare), 36. Aufl. München: Beck 1977.

PALANDT, O.: Bürgerliches Gesetzbuch (Beck'sche Kurzkommentare), 39. Aufl. München: Beck 1980.

SCHMIDT-FUTTERER, W.: Zum Anspruch des nicht sorgeberechtigten Elternteils auf persönlichen Verkehr mit dem Kind, NJW 25,1, 950-951 (1972).

SIMITIS, S., ROSENKÖTTER, L., VOGEL, R., BOOST-MUSS, B., FROMMANN, M., HOPP, J., KOCH, H., ZENZ, G.: Kindeswohl, 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1979.

SIMITIS, S., ZENZ, G.: Seminar: Familie und Familienrecht, Bd. 2, 1.Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975.

Statistik von Baden-Württemberg, Hrsg.: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart: 1979.
Bd. 260: Die Bevölkerung 1978.

L e b e n s l a u f

Am 10.9.1956 wurde ich, Peter Musselmann, als Sohn des Rechtsanwalts Dr. Edgar Musselmann und der Hausfrau Uta Musselmann, geborene Jesse, in Günzburg geboren. Ich bin das älteste von fünf Kindern. Von 1963 bis 1967 besuchte ich die Volksschule Günzburg und wechselte dann auf das Dossenberger-Gymnasium Günzburg über. Dort legte ich 1976 das Abitur ab.
Anschließend studierte ich 2 Semester Medizin in Antwerpen (Belgien). Im Wintersemester 1977/78 setzte ich das Studium an der Freien Universität Berlin fort und bestand dort im März 1979 die Ärztliche Vorprüfung.
Zum Sommersemester 1979 wechselte ich an die Eberhard-Karls-Universität Tübingen und bestand dort im März 1980 den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, im März 1982 den zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung. Den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung legte ich am 22.4.1983 mit Erfolg ab.